

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z. H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13 (Abteilung B/2-C)
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, z. H. des Herrn Bürgermeisters
3. Herrn und Frau Hermann und Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr. 26
4. Herrn und Frau Franz und Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
5. Herrn und Frau Anton und Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
6. Herrn und Frau Walter und Anna Leitgeb, 3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20

9-N-8124/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

4. November 1981

Betrifft

Birkenbaumreihen in Schwarzenau, Naturdenkmal

Bescheid

- A. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der beiden aus 17 und 24 Bäumen bestehenden Birkenbaumreihen in der KG. Schwarzenau dahingehend ab, daß
1. von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe
11 Bäume auf Parz.Nr.101/1,
4 Bäume auf Parz.Nr. 101/3 und
2 Bäume an der Grenze der Parz.Nr.101/3 und 808, KG. Schwarzenau stehen, sowie daß
 2. von der aus 24 Bäumen bestehenden Birkenreihe
22 Bäume auf Parz.Nr.98/6 und
2 Bäume auf Parz.Nr.98/1 stehen.

B. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
die 4 auf Parz.Nr.102/1, KG. Schwarzenau,
die 8 auf Parz.Nr.808, KG. Schwarzenau,
die 3 an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808, KG. Schwarzenau,
stehenden Birken sowie die an der Grenze der Parz.Nr.101/1 und 808,
KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal.

Begründung

Zu A. Mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, wurden unter anderem zwei Birkenbaumreihen, bestehend aus 17 und 24 Bäumen, auf den Parz.Nr.101 und 120, KG. Schwarzenau, zum Naturdenkmal erklärt.

Zwettl

Nun hat die Bezirksforstinspektion/anläßlich einer Überprüfung festgestellt, daß die aus 24 Bäumen bestehende Birkenreihe nicht auf Parz.Nr.120, sondern auf den Parz.Nr.98/1 (2 Stück) und 98/6 (22 Stück) steht.

Von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe stehen unter Berücksichtigung der seit der Naturdenkmalerklärung vorgenommenen Grundstücksteilungen und Grenzänderungen auf Parz.Nr.101/1 11 Bäume, auf Parz.Nr.101/3 4 Bäume und an der Grenze der Parz. Nr.101/3 und 808 (Landesstraße) 2 Bäume.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend abzuändern.

Zu B. Die Bezirksforstinspektion hat weiters erhoben, daß im Bereich dieser beiden Baumreihen 16 weitere Birken stehen, und zwar 4 Stück auf Parz.Nr.102/1, 1 Stück an der Grenze der Parz.Nr. 101/1 und 808, 8 Stück auf Parz.Nr.808 und 3 Stück an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808.

Dazu hat der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl mit Gutachten vom 29. Mai 1981 festgestellt, daß die Bäume hinsichtlich Länge, Durchmesser, Alter und Kronen den bereits zum Naturdenkmal erklärten Bäumen gleichen und zusammen mit diesen gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung darstellen.

Von den Grundeigentümern sowie von der Marktgemeinde Schwarzenau und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände erhoben.

Da im übrigen das Verfahren ergeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, waren auch diese 16 Birken spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

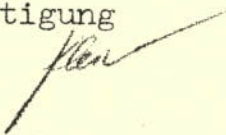
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

7. die Bezirksforstinspektion im Hause
8. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
9. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hoftrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8124/4

28. Dezember 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Markl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Siegfried und Gertraud Kargl

Kleinreichenbach Nr. 24
3900

9-N-8124/9 Bearbeiter (02822) 2461 30. Jänner 1984
 Weinpolter Durchwahl 51

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGB1. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung von zwei ehemals auf Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 20 Birken als Naturdenkmäler sowie drei Stück an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 12. Juli 1983 war über der Marktgemeinde Schwarzenau ein Unwetter und wurden zwei auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, befindliche Birken entwurzelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-

antrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/9

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 22. März 1984
Für den Bezirkshauptmann

208/84

B e s c h l u ß .

Ob der Liegenschaft EZ. 442 des Grundbuches der Katastralgemeinde Schwarzenau (Eigentümer Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 und Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954 je zur Hälfte) wird nachstehende

G r u n d b u c h s e i n t r a g u n g
von amtswegen angeordnet:

Auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30.1.1984, Zl. 9-N-8124/9 ist die unter A.II. OZ. 8 eingetragene Ersichtlichmachung von 22 auf Grdst.Nr. 98/6 stehenden Birken zum Naturdenkmal infolge Beilweisen Widerrufs hinsichtlich 2 er Birken zu löschen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) - 2.) die Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910 Zwettl zu 9-N-8124/9,
- 3.) Herr Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach 24,
- 4.) Frau Gertraud Kargl, ebenda.

Bezirksgericht Allentsteig
am 14. 3. 1984

Franz Kreczek
Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Bescheides der Geschäftsabteilung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
Eing.	15. MAZ. 1984
KZ.....	Blg..... St.....

13, 82

KZ

Q-N-5124/10

Big
St.

Gebührenfreier
Grundbuchsatzzug

Zahl der Grundbuchseinlage: 442

Katastralgemeinde: **Schwarzenau**

Gerichtsbezirk:

A 1

Ord- nungs- zahl	Grundstücks-		Ord- nungs- zahl	Grundstücks-	
	nummer	bezeichnung		nummer	bezeichnung
	98/6	Wiese			
Ord- nungs- zahl	Eintragung				
	30/82	A ₂ Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl. 4.11.1981, 9-N-8124/4: die 22 auf Grdst. Nr. 98/6 und die 3 an der Grenze der Grdst. Nr. 98/6 und 808 stehenden Birken sind Naturdenkmal			

Zur Beachtung!

Für die Angabe der Benützungsart (früher Kulturgattung und Widmung) ist die Vermessungsbehörde zuständig. Es ist möglich, daß die in diesem Grundbuchsatzug enthaltenen Angaben über Kulturgattung oder Widmung nicht dem neuesten Katasterstand entsprechen.

Ord- nungs- zahl	Eintragung	
	B	
	832/78 not. Übergabsvertrag 1.12.1977: Eigentumsrecht einverleibt für: a) Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 b) Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954	1/2 1/2

Ord- nungs- zahl	Eintragung	S	B
1	C 832/78 Not. Übergabsvertrag 1.12.1977 Belastungs- und Veräußerungsverbot gem. Absatz "Sechstens" des Vertrages zugunsten und auf Lebensdauer für Josef und Berta Kargl einverleibt.		
	Bezirksgericht Allentsteig - G.Abt., am 11.1.1982  Amtsrat BB Nr. 168/84 Amtliche Ergänzung: A.II. 208/84 Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl 30.1.1984, 9-N-8184/4 Naturdenkmalerklärung hinsichtlich 2 Birken auf Grdst.Nr.98/5 gelöscht. B- und C- Blatt unverändert. Bezirksgericht Allentsteig Grundbuch, am 18.3.1984  Amtsrat		

Tätigkeitsbericht der Bezirksstelle Allentsteig des Landesverbandes vom Roten Kreuz für Niederösterreich 1983

Die Bezirksstelle umfaßt derzeit

32 Ortsstellen

390 ausübende Mitglieder

223 Männer

86 Frauen

3 VW Sankraftwagen

690 Ausfahrten

34.955 Einsatzkilometer

1.711 freiwillige Helferstunden

Kurse

17 Sofortmaßnahmen am Unfallsort 192 Teilnehmer

2 Erste Hilfekurse 54 Teilnehmer

1 Sanitätshilfekurs 29 Teilnehmer

Blutspender 484 Konserven

Allentsteig: 117

Göpfritz: 124

Neupölla: 76

Echsenbach: 167

Altmaterialiensammlung:

Altpapier: 3 Sammlungen mit zus. 77.220 kg

Alttextilien: 1 Sammlung mit 12.580 kg

Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen

Zwischen **1. März und 30. September** ist gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, in der freien Natur das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen **verboten**.

Übertretungen dieser Bestimmung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Zi. 20 des NÖ Naturschutzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Naturdenkmal „Birkenbaumreihen in Schwarzenau“ - teilweiser Widerruf

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30. Jänner 1984, Kennz. 9-N-8124/9, wurde die Erklärung von zwei ehemals auf Parz. Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal widerrufen.

Somit verbleiben auf diesem Grundstück **20 Birken** als Naturdenkmäler sowie **drei Stück** an der Grenze der Parz. Nr. 98/6 und 808.

Vorlage der Abschußpläne

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, **bis längstens 15. April** jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen **Abschußplan für Schalenwild** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Abschußplanes sind die durch Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmten **Formulare** zu verwenden, die bei der **Bezirkshauptmannschaft Zwettl**, I. Stock, Zimmer Nr. 120 (Tel. 02822/2461 DW. 41), aufliegen.

Jagdbare Tiere im Monat April 1984

Schwarzwild (Keiler, nichtführende Bache und Frischling), Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Rackelhahn, Marderhund und Waschbär.

Bis 15. April 1984

Ringel-, Turtel- und Türkentaube, Waldschnepfe

Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Juni 1983, Kennz. 9-J-8317/7, in Verbindung mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 7. 2. 1984, GZ. VI/4-271, wurde die Verpachtung der Genossenschaftsjagd Kirchberg/Wild im Wege des freien Übereinkommens an die **Jagdgesellschaft Kirchberg/Wild**, bestehend aus Herrn Johann Prager, Kirchberg/Wild Nr. 64, als Jagdleiter und Herrn Walter Hanser, Traiskirchen, Wienersdorfer Hauptstraße 53, als Mitglied für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1992 genehmigt.

Beeidetes und bestätigtes Jagdaufsichtsorgan

Über Antrag des Jagdleiters der Genossenschaftsjagden Loitzenreith und Moderberg, Herrn Adelher Hohenegger, Martinsberg Nr. 8, und der Jagdleiterin der Genossenschaftsjagd Kleingerungs, Frau Theresia Dudik, Martinsberg Nr. 8, wurde Herr **Jörg Leitzinger**, Martinsberg Nr. 8a, für die Genossenschaftsjagdgebiete Loitzenreith, Moderberg und Kleingerungs als Jagdaufseher beeidet und bestätigt.

Verkehrsschwerpunktprogramm für April 1984

Die NÖ Landesregierung hat für den Monat April 1984 als Schwerpunktprogramm das Thema

Halten und Parken, vor allem auf Freilandstraßen festgelegt.

Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 23-25 der Straßenverkehrsordnung 1960:

§ 23 Halten und Parken

(1) Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die **beste Ausnutzung des vorhandenen Platzes** so aufzustellen, daß **kein Straßenbenützer gefährdet** und **kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert** wird.

(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten und Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden.

(2a) In **Wohnstraßen** ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

(3) Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer **Haus- oder Grundstückseinfahrt**, so hat er im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benutzen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.

(3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi-Mietwagengewerbes neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz gehalten werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Anton Hochleitner
Bürgerstraße 24
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-8124/12
-
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
-	Klein DW 236	15. Oktober 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der nördlichsten auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 3 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16. Juli 1992 festgestellt, daß die nördlichste der vier Birken auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, dürr geworden und aufgrund seines Alters und der Trockenheit abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vort. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

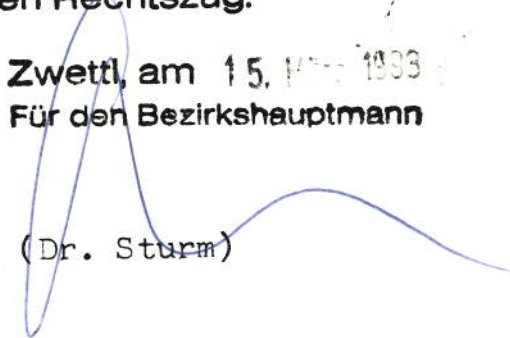

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/12

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
(Abteilung B/2-C)
2. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24
3. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/16

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

21. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, stehende Birke (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) zum Naturdenkmal. Somit verbleiben an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, 2 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 29. Oktober 1992 festgestellt, daß jene Birke, welche sich entlang der LH 67 (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, befindet, dürr geworden und abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

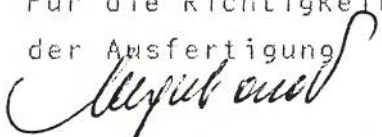
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



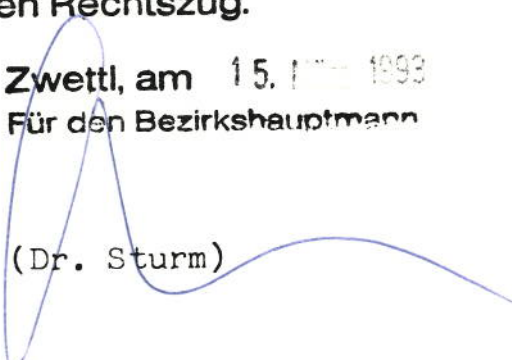
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/16

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. 11. 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

2. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/20

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

17. März 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser

Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung von 2 Birken, welche auf der Parz.Nr. 98/6, KG Schwarzenau, standen und durch Windeinwirkung umgeworfen wurden (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest). Somit verbleiben auf diesem Grundstück 18 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 31.1.1994 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 2 Bäume der Birkenbaumreihen in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen wurden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15.2.1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß 2 Birken (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest) auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, am 28.1.1994 durch Windeinwirkung umgeworfen wurden. Durch den Windbruch haben diese beiden Bäume ihre Funktion als Naturdenkmal verloren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
4. die Umweltschlichtung, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

5. das Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
6. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

anmug

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/20

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-200
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn ~~Franz Brunner~~ **Johann Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
6. Frau Rosina ~~Brunner~~ **Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/29

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
10.10.1995

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neupflanzungen vorgeschrieben die jedoch noch nicht durchgeführt wurden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 18 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 7 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 50 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baumbestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Hinweis

Die bereits mit den Bescheiden vom 23.9.1994, Zl.9-N-8124/25 und vom 22.11.1994, Zl.9-N-8124/28, vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen verlieren jedoch nicht ihre Gültigkeit.

Ergeht an

11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

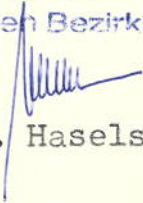
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/29

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 12. Dezember 1995

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H.des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenbau, Abteilung ST4), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn Johann Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
6. Frau Rosina Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/32

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
1. Juli 1997

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neubeplantungen durchgeführt werden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 22 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 9 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 56 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs.1 und 8 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-

mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt. Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden. Weiters wurden am 27.3.1997 die bescheidmäßig vorgeschriebenen Neupflanzungen von 6 Birken (4 Stück auf Parz. 98/6 und 2 Stück auf Parz. 808 je KG Schwarzenau) vorgenommen und mit Nummernplättchen versehen.

Somit wurde der im Spruch angeführte Baumbestand von 56 Birken festgestellt.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

11. die NO Umweltanwaltschaft, 1014 Wien Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Hammer

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/32

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. September 1997

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z. H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13 (Abteilung B/2-C)
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, z. H. des Herrn Bürgermeisters
3. Herrn und Frau Hermann und Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr. 26
4. Herrn und Frau Franz und Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
5. Herrn und Frau Anton und Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
6. Herrn und Frau Walter und Anna Leitgeb, 3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20

9-N-8124/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

4. November 1981

Betrifft

Birkenbaumreihen in Schwarzenau, Naturdenkmal

Bescheid

- A. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der beiden aus 17 und 24 Bäumen bestehenden Birkenbaumreihen in der KG. Schwarzenau dahingehend ab, daß
1. von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe
11 Bäume auf Parz.Nr.101/1,
4 Bäume auf Parz.Nr. 101/3 und
2 Bäume an der Grenze der Parz.Nr.101/3 und 808, KG. Schwarzenau stehen, sowie daß
 2. von der aus 24 Bäumen bestehenden Birkenreihe
22 Bäume auf Parz.Nr.98/6 und
2 Bäume auf Parz.Nr.98/1 stehen.

B. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
die 4 auf Parz.Nr.102/1, KG. Schwarzenau,
die 8 auf Parz.Nr.808, KG. Schwarzenau,
die 3 an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808, KG. Schwarzenau,
stehenden Birken sowie die an der Grenze der Parz.Nr.101/1 und 808,
KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal.

Begründung

Zu A. Mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, wurden unter anderem zwei Birkenbaumreihen, bestehend aus 17 und 24 Bäumen, auf den Parz.Nr.101 und 120, KG. Schwarzenau, zum Naturdenkmal erklärt.

Zwettl

Nun hat die Bezirksforstinspektion/anläßlich einer Überprüfung festgestellt, daß die aus 24 Bäumen bestehende Birkenreihe nicht auf Parz.Nr.120, sondern auf den Parz.Nr.98/1 (2 Stück) und 98/6 (22 Stück) steht.

Von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe stehen unter Berücksichtigung der seit der Naturdenkmalerklärung vorgenommenen Grundstücksteilungen und Grenzänderungen auf Parz.Nr.101/1 11 Bäume, auf Parz.Nr.101/3 4 Bäume und an der Grenze der Parz. Nr.101/3 und 808 (Landesstraße) 2 Bäume.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend abzuändern.

Zu B. Die Bezirksforstinspektion hat weiters erhoben, daß im Bereich dieser beiden Baumreihen 16 weitere Birken stehen, und zwar 4 Stück auf Parz.Nr.102/1, 1 Stück an der Grenze der Parz.Nr. 101/1 und 808, 8 Stück auf Parz.Nr.808 und 3 Stück an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808.

Dazu hat der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl mit Gutachten vom 29. Mai 1981 festgestellt, daß die Bäume hinsichtlich Länge, Durchmesser, Alter und Kronen den bereits zum Naturdenkmal erklärten Bäumen gleichen und zusammen mit diesen gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung darstellen.

Von den Grundeigentümern sowie von der Marktgemeinde Schwarzenau und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände erhoben.

Da im übrigen das Verfahren ergeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, waren auch diese 16 Birken spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

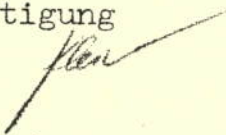
Ergeht nachrichtlich an

7. die Bezirksforstinspektion im Hause
8. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
9. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hoftrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8124/4

28. Dezember 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Markl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Siegfried und Gertraud Kargl

Kleinreichenbach Nr. 24
3900

9-N-8124/9 Bearbeiter (02822) 2461 30. Jänner 1984
 Weinpolter Durchwahl 51

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung von zwei ehemals auf Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 20 Birken als Naturdenkmäler sowie drei Stück an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 12. Juli 1983 war über der Marktgemeinde Schwarzenau ein Unwetter und wurden zwei auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, befindliche Birken entwurzelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-

antrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/9

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 22. März 1984
Für den Bezirkshauptmann

208/84

B e s c h l u ß .

Ob der Liegenschaft EZ. 442 des Grundbuches der Katastralgemeinde Schwarzenau (Eigentümer Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 und Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954 je zur Hälfte) wird nachstehende

G r u n d b u c h s e i n t r a g u n g
von amtswegen angeordnet:

Auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30.1.1984, Zl. 9-N-8124/9 ist die unter A.II. OZ. 8 eingetragene Ersichtlichmachung von 22 auf Grdst.Nr. 98/6 stehenden Birken zum Naturdenkmal infolge Beilweisen Widerrufs hinsichtlich 2 er Birken zu löschen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) - 2.) die Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910 Zwettl zu 9-N-8124/9,
- 3.) Herr Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach 24,
- 4.) Frau Gertraud Kargl, ebenda.

Bezirksgericht Allentsteig

am 14. 3. 1984

Franz Kreczek

Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Bescheides der Geschäftsabteilung

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Eing. 15. MAZ. 1984

KZ..... Btg.....
St.....

13, 82

KZ

Q-N-5124/10

Big
St.

Gebührenfreier
Grundbuchsauszug

Zahl der Grundbuchseinlage: 442

Katastralgemeinde: **Schwarzenau**

Gerichtsbezirk:

A 1

Ord- nungs- zahl	Grundstücks-		Ord- nungs- zahl	Grundstücks-	
	nummer	bezeichnung		nummer	bezeichnung
	98/6	Wiese			
Ord- nungs- zahl	Eintragung				
	A₂ Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl. 4.11.1981, 9-N-8124/4: die 22 auf Grdst. Nr. 98/6 und die 3 an der Grenze der Grdst. Nr. 98/6 und 808 stehenden Birken sind Naturdenkmal				

Zur Beachtung!

Für die Angabe der Benützungsart (früher Kulturgattung und Widmung) ist die Vermessungsbehörde zuständig. Es ist möglich, daß die in diesem Grundbuchsauszug enthaltenen Angaben über Kulturgattung oder Widmung nicht dem neuesten Katasterstand entsprechen.

Ord- nungs- zahl	Eintragung	
	B	
	832/78 not. Übergabsvertrag 1.12.1977: Eigentumsrecht einverleibt für: a) Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 b) Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954	1/2 1/2

Ord- nungs- zahl	Eintragung	S	B
1	C 832/78 Not. Übergabsvertrag 1.12.1977 Belastungs- und Veräußerungsverbot gem. Absatz "Sechstens" des Vertrages zugunsten und auf Lebensdauer für Josef und Berta Kargl einverleibt.		
	Bezirksgericht Allentsteig - G.Abt., am 11.1.1982  Amtsrat BB Nr. 168/84 Amtliche Ergänzung: A.II. 208/84 Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl 30.1.1984, 9-N-8184/4 Naturdenkmalerklärung hinsichtlich 2 Birken auf Grdst.Nr.98/5 gelöscht. B- und C- Blatt unverändert. Bezirksgericht Allentsteig Grundbuch, am 18.3.1984  Amtsrat		

Tätigkeitsbericht der Bezirksstelle Allentsteig des Landesverbandes vom Roten Kreuz für Niederösterreich 1983

Die Bezirksstelle umfaßt derzeit

32 Ortsstellen

390 ausübende Mitglieder

223 Männer

86 Frauen

3 VW Sankraftwagen

690 Ausfahrten

34.955 Einsatzkilometer

1.711 freiwillige Helferstunden

Kurse

17 Sofortmaßnahmen am Unfallsort 192 Teilnehmer

2 Erste Hilfekurse 54 Teilnehmer

1 Sanitätshilfekurs 29 Teilnehmer

Blutspender 484 Konserven

Allentsteig: 117

Göpfritz: 124

Neupölla: 76

Echsenbach: 167

Altmaterialiensammlung:

Altpapier: 3 Sammlungen mit zus. 77.220 kg

Alttextilien: 1 Sammlung mit 12.580 kg

Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen

Zwischen **1. März und 30. September** ist gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, in der freien Natur das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen **verboten**.

Übertretungen dieser Bestimmung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Zi. 20 des NÖ Naturschutzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Naturdenkmal „Birkenbaumreihen in Schwarzenau“ - teilweiser Widerruf

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30. Jänner 1984, Kennz. 9-N-8124/9, wurde die Erklärung von zwei ehemals auf Parz. Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal widerrufen.

Somit verbleiben auf diesem Grundstück **20 Birken** als Naturdenkmäler sowie **drei Stück** an der Grenze der Parz. Nr. 98/6 und 808.

Vorlage der Abschußpläne

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, **bis längstens 15. April** jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen **Abschußplan für Schalenwild** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Abschußplanes sind die durch Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmten **Formulare** zu verwenden, die bei der **Bezirkshauptmannschaft Zwettl**, I. Stock, Zimmer Nr. 120 (Tel. 02822/2461 DW. 41), aufliegen.

Jagdbare Tiere im Monat April 1984

Schwarzwild (Keiler, nichtführende Bache und Frischling), Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Rackelhahn, Marderhund und Waschbär.

Bis 15. April 1984

Ringel-, Turtel- und Türkentaube, Waldschnepfe

Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Juni 1983, Kennz. 9-J-8317/7, in Verbindung mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 7. 2. 1984, GZ. VI/4-271, wurde die Verpachtung der Genossenschaftsjagd Kirchberg/Wild im Wege des freien Übereinkommens an die **Jagdgesellschaft Kirchberg/Wild**, bestehend aus Herrn Johann Prager, Kirchberg/Wild Nr. 64, als Jagdleiter und Herrn Walter Hanser, Traiskirchen, Wienersdorfer Hauptstraße 53, als Mitglied für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1992 genehmigt.

Beeidetes und bestätigtes Jagdaufsichtsorgan

Über Antrag des Jagdleiters der Genossenschaftsjagden Loitzenreith und Moderberg, Herrn Adelher Hohenegger, Martinsberg Nr. 8, und der Jagdleiterin der Genossenschaftsjagd Kleingerungs, Frau Theresia Dudik, Martinsberg Nr. 8, wurde Herr **Jörg Leitzinger**, Martinsberg Nr. 8a, für die Genossenschaftsjagdgebiete Loitzenreith, Moderberg und Kleingerungs als Jagdaufseher beeidet und bestätigt.

Verkehrsschwerpunktprogramm für April 1984

Die NÖ Landesregierung hat für den Monat April 1984 als Schwerpunktprogramm das Thema

Halten und Parken, vor allem auf Freilandstraßen festgelegt.

Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 23-25 der Straßenverkehrsordnung 1960:

§ 23 Halten und Parken

- (1) Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die **beste Ausnutzung des vorhandenen Platzes** so aufzustellen, daß **kein Straßenbenützer gefährdet** und **kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert** wird.
- (2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten und Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden.
- (2a) In **Wohnstraßen** ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- (3) Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer **Haus- oder Grundstückseinfahrt**, so hat er im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benutzen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.
- (3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi-Mietwagengewerbes neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz gehalten werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Anton Hochleitner
Bürgerstraße 24
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-8124/12
-
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
-	Klein DW 236	15. Oktober 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der nördlichsten auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 3 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16. Juli 1992 festgestellt, daß die nördlichste der vier Birken auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, dürr geworden und aufgrund seines Alters und der Trockenheit abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vort. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

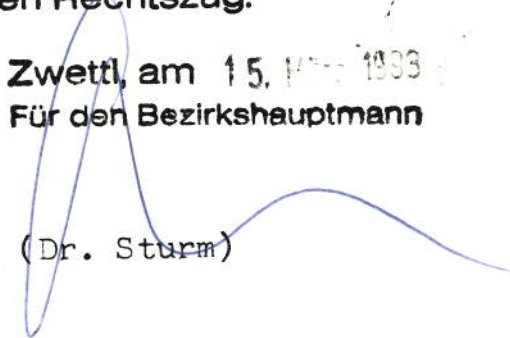

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/12

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
(Abteilung B/2-C)
2. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24
3. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/16

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

21. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, stehende Birke (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) zum Naturdenkmal. Somit verbleiben an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, 2 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 29. Oktober 1992 festgestellt, daß jene Birke, welche sich entlang der LH 67 (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, befindet, dürr geworden und abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

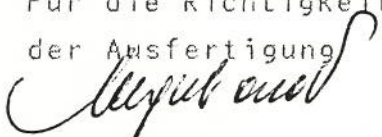
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



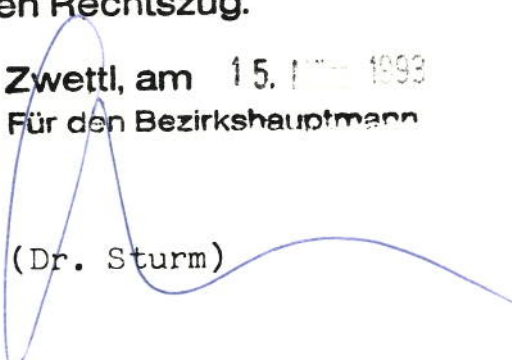
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/16

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

2. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/20

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

17. März 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser

Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung von 2 Birken, welche auf der Parz.Nr. 98/6, KG Schwarzenau, standen und durch Windeinwirkung umgeworfen wurden (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest). Somit verbleiben auf diesem Grundstück 18 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 31.1.1994 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 2 Bäume der Birkenbaumreihen in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen wurden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15.2.1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß 2 Birken (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest) auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, am 28.1.1994 durch Windeinwirkung umgeworfen wurden. Durch den Windbruch haben diese beiden Bäume ihre Funktion als Naturdenkmal verloren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
4. die Umweltschutzkommission, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

5. das Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
6. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

anmug

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/20

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-200
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn ~~Franz Brunner~~ **Johann Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
6. Frau Rosina ~~Brunner~~ **Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/29

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
10.10.1995

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neupflanzungen vorgeschrieben die jedoch noch nicht durchgeführt wurden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 18 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 7 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 50 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die
Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baumbestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Hinweis

Die bereits mit den Bescheiden vom 23.9.1994, Zl.9-N-8124/25 und vom 22.11.1994, Zl.9-N-8124/28, vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen verlieren jedoch nicht ihre Gültigkeit.

Ergeht an

11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

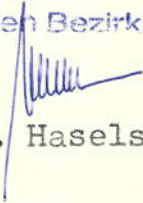
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/29

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 12. Dezember 1995

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H.des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenbau, Abteilung ST4), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn Johann Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
6. Frau Rosina Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/32

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
1. Juli 1997

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neubeplantungen durchgeführt werden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 22 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 9 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 56 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs.1 und 8 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-

mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt. Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden. Weiters wurden am 27.3.1997 die bescheidmäßig vorgeschriebenen Neupflanzungen von 6 Birken (4 Stück auf Parz. 98/6 und 2 Stück auf Parz. 808 je KG Schwarzenau) vorgenommen und mit Nummernplättchen versehen.

Somit wurde der im Spruch angeführte Baumbestand von 56 Birken festgestellt.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

11. die NO Umweltanwaltschaft, 1014 Wien Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Hammer

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/32

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. September 1997

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z. H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13 (Abteilung B/2-C)
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, z. H. des Herrn Bürgermeisters
3. Herrn und Frau Hermann und Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr. 26
4. Herrn und Frau Franz und Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
5. Herrn und Frau Anton und Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
6. Herrn und Frau Walter und Anna Leitgeb, 3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20

9-N-8124/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

4. November 1981

Betrifft

Birkenbaumreihen in Schwarzenau, Naturdenkmal

Bescheid

- A. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der beiden aus 17 und 24 Bäumen bestehenden Birkenbaumreihen in der KG. Schwarzenau dahingehend ab, daß
1. von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe
11 Bäume auf Parz.Nr.101/1,
4 Bäume auf Parz.Nr. 101/3 und
2 Bäume an der Grenze der Parz.Nr.101/3 und 808, KG. Schwarzenau stehen, sowie daß
 2. von der aus 24 Bäumen bestehenden Birkenreihe
22 Bäume auf Parz.Nr.98/6 und
2 Bäume auf Parz.Nr.98/1 stehen.

B. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
die 4 auf Parz.Nr.102/1, KG. Schwarzenau,
die 8 auf Parz.Nr.808, KG. Schwarzenau,
die 3 an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808, KG. Schwarzenau,
stehenden Birken sowie die an der Grenze der Parz.Nr.101/1 und 808,
KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal.

Begründung

Zu A. Mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, wurden unter anderem zwei Birkenbaumreihen, bestehend aus 17 und 24 Bäumen, auf den Parz.Nr.101 und 120, KG. Schwarzenau, zum Naturdenkmal erklärt.

Zwettl

Nun hat die Bezirksforstinspektion/anläßlich einer Überprüfung festgestellt, daß die aus 24 Bäumen bestehende Birkenreihe nicht auf Parz.Nr.120, sondern auf den Parz.Nr.98/1 (2 Stück) und 98/6 (22 Stück) steht.

Von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe stehen unter Berücksichtigung der seit der Naturdenkmalerklärung vorgenommenen Grundstücksteilungen und Grenzänderungen auf Parz.Nr.101/1 11 Bäume, auf Parz.Nr.101/3 4 Bäume und an der Grenze der Parz. Nr.101/3 und 808 (Landesstraße) 2 Bäume.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend abzuändern.

Zu B. Die Bezirksforstinspektion hat weiters erhoben, daß im Bereich dieser beiden Baumreihen 16 weitere Birken stehen, und zwar 4 Stück auf Parz.Nr.102/1, 1 Stück an der Grenze der Parz.Nr. 101/1 und 808, 8 Stück auf Parz.Nr.808 und 3 Stück an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808.

Dazu hat der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl mit Gutachten vom 29. Mai 1981 festgestellt, daß die Bäume hinsichtlich Länge, Durchmesser, Alter und Kronen den bereits zum Naturdenkmal erklärten Bäumen gleichen und zusammen mit diesen gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung darstellen.

Von den Grundeigentümern sowie von der Marktgemeinde Schwarzenau und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände erhoben.

Da im übrigen das Verfahren ergeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, waren auch diese 16 Birken spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

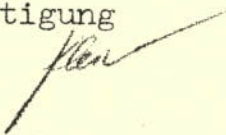
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

7. die Bezirksforstinspektion im Hause
8. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
9. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hoftrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8124/4

28. Dezember 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Markl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Siegfried und Gertraud Kargl

Kleinreichenbach Nr. 24
3900

9-N-8124/9

Bearbeiter (02822) 2461
Weinpolter Durchwahl 51

30. Jänner 1984

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung von zwei ehemals auf Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 20 Birken als Naturdenkmäler sowie drei Stück an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 12. Juli 1983 war über der Marktgemeinde Schwarzenau ein Unwetter und wurden zwei auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, befindliche Birken entwurzelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-

antrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/9

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 22. März 1984
Für den Bezirkshauptmann

208/84

B e s c h l u ß .

Ob der Liegenschaft EZ. 442 des Grundbuches der Katastralgemeinde Schwarzenau (Eigentümer Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 und Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954 je zur Hälfte) wird nachstehende

G r u n d b u c h s e i n t r a g u n g
von amtswegen angeordnet:

Auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30.1.1984, Zl. 9-N-8124/9 ist die unter A.II. OZ. 8 eingetragene Ersichtlichmachung von 22 auf Grdst.Nr. 98/6 stehenden Birken zum Naturdenkmal infolge Beilweisen Widerrufs hinsichtlich 2 er Birken zu löschen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) - 2.) die Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910 Zwettl zu 9-N-8124/9,
- 3.) Herr Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach 24,
- 4.) Frau Gertraud Kargl, ebenda.

Bezirksgericht Allentsteig
am 14. 3. 1984

Franz Kreczek
Rechtspflager

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Beil. der Geschäftsakte

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
Eing.	15. MAZ. 1984
KZ.....	Blg..... St.....

13, 82

KZ

Q-N-5124/10

Big
St.

Gebührenfreier
Grundbuchsauszug

Zahl der Grundbuchseinlage: 442

Katastralgemeinde: **Schwarzenau**

Gerichtsbezirk:

A 1

Ord- nungs- zahl	Grundstücks-		Ord- nungs- zahl	Grundstücks-	
	nummer	bezeichnung		nummer	bezeichnung
	98/6	Wiese			
Ord- nungs- zahl	Eintragung				
	30/82 A₂ Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl. 4.11.1981, 9-N-8124/4: die 22 auf Grdst. Nr. 98/6 und die 3 an der Grenze der Grdst. Nr. 98/6 und 808 stehenden Birken sind Naturdenkmal				

Zur Beachtung!

Für die Angabe der Benützungsart (früher Kulturgattung und Widmung) ist die Vermessungsbehörde zuständig. Es ist möglich, daß die in diesem Grundbuchsatzug enthaltenen Angaben über Kulturgattung oder Widmung nicht dem neuesten Katasterstand entsprechen.

Ord- nungs- zahl	Eintragung	
	B	
	832/78 not. Übergabsvertrag 1.12.1977: Eigentumsrecht einverleibt für: a) Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 b) Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954	1/2 1/2

Ord- nungs- zahl	Eintragung	S	B
1	C 832/78 Not. Übergabsvertrag 1.12.1977 Belastungs- und Veräußerungsverbot gem. Absatz "Sechstens" des Vertrages zugunsten und auf Lebensdauer für Josef und Berta Kargl einverleibt.		
	Bezirksgericht Allentsteig - G.Abt., am 11.1.1982  Amtsrat BB Nr. 168/84 Amtliche Ergänzung: A.II. 208/84 Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl 30.1.1984, 9-N-8184/4 Naturdenkmalerklärung hinsichtlich 2 Birken auf Grdst.Nr.98/5 gelöscht. B- und C- Blatt unverändert. Bezirksgericht Allentsteig Grundbuch, am 18.3.1984  Amtsrat		

Tätigkeitsbericht der Bezirksstelle Allentsteig des Landesverbandes vom Roten Kreuz für Niederösterreich 1983

Die Bezirksstelle umfaßt derzeit

32 Ortsstellen

390 ausübende Mitglieder

223 Männer

86 Frauen

3 VW Sankraftwagen

690 Ausfahrten

34.955 Einsatzkilometer

1.711 freiwillige Helferstunden

Kurse

17 Sofortmaßnahmen am Unfallsort 192 Teilnehmer

2 Erste Hilfekurse 54 Teilnehmer

1 Sanitätshilfekurs 29 Teilnehmer

Blutspender 484 Konserven

Allentsteig: 117

Göpfritz: 124

Neupölla: 76

Echsenbach: 167

Altmaterialiensammlung:

Altpapier: 3 Sammlungen mit zus. 77.220 kg

Alttextilien: 1 Sammlung mit 12.580 kg

Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen

Zwischen **1. März und 30. September** ist gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, in der freien Natur das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen **verboten**.

Übertretungen dieser Bestimmung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Zi. 20 des NÖ Naturschutzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Naturdenkmal „Birkenbaumreihen in Schwarzenau“ - teilweiser Widerruf

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30. Jänner 1984, Kennz. 9-N-8124/9, wurde die Erklärung von zwei ehemals auf Parz. Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal widerrufen.

Somit verbleiben auf diesem Grundstück **20 Birken** als Naturdenkmäler sowie **drei Stück** an der Grenze der Parz. Nr. 98/6 und 808.

Vorlage der Abschußpläne

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, **bis längstens 15. April** jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen **Abschußplan für Schalenwild** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Abschußplanes sind die durch Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmten **Formulare** zu verwenden, die bei der **Bezirkshauptmannschaft Zwettl**, I. Stock, Zimmer Nr. 120 (Tel. 02822/2461 DW. 41), aufliegen.

Jagdbare Tiere im Monat April 1984

Schwarzwild (Keiler, nichtführende Bache und Frischling), Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Rackelhahn, Marderhund und Waschbär.

Bis 15. April 1984

Ringel-, Turtel- und Türkentaube, Waldschnepfe

Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Juni 1983, Kennz. 9-J-8317/7, in Verbindung mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 7. 2. 1984, GZ. VI/4-271, wurde die Verpachtung der Genossenschaftsjagd Kirchberg/Wild im Wege des freien Übereinkommens an die **Jagdgesellschaft Kirchberg/Wild**, bestehend aus Herrn Johann Prager, Kirchberg/Wild Nr. 64, als Jagdleiter und Herrn Walter Hanser, Traiskirchen, Wienersdorfer Hauptstraße 53, als Mitglied für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1992 genehmigt.

Beeidetes und bestätigtes Jagdaufsichtsorgan

Über Antrag des Jagdleiters der Genossenschaftsjagden Loitzenreith und Moderberg, Herrn Adelher Hohenegger, Martinsberg Nr. 8, und der Jagdleiterin der Genossenschaftsjagd Kleingerungs, Frau Theresia Dudik, Martinsberg Nr. 8, wurde Herr **Jörg Leitzinger**, Martinsberg Nr. 8a, für die Genossenschaftsjagdgebiete Loitzenreith, Moderberg und Kleingerungs als Jagdaufseher beeidet und bestätigt.

Verkehrsschwerpunktprogramm für April 1984

Die NÖ Landesregierung hat für den Monat April 1984 als Schwerpunktprogramm das Thema

Halten und Parken, vor allem auf Freilandstraßen festgelegt.

Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 23-25 der Straßenverkehrsordnung 1960:

§ 23 Halten und Parken

- (1) Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die **beste Ausnutzung des vorhandenen Platzes** so aufzustellen, daß **kein Straßenbenützer gefährdet** und **kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert** wird.
- (2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten und Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden.
- (2a) In **Wohnstraßen** ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- (3) Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer **Haus- oder Grundstückseinfahrt**, so hat er im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benutzen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.
- (3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi-Mietwagengewerbes neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz gehalten werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Anton Hochleitner
Bürgerstraße 24
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-8124/12
-
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
-	Klein DW 236	15. Oktober 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der nördlichsten auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 3 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16. Juli 1992 festgestellt, daß die nördlichste der vier Birken auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, dürr geworden und aufgrund seines Alters und der Trockenheit abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vort. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

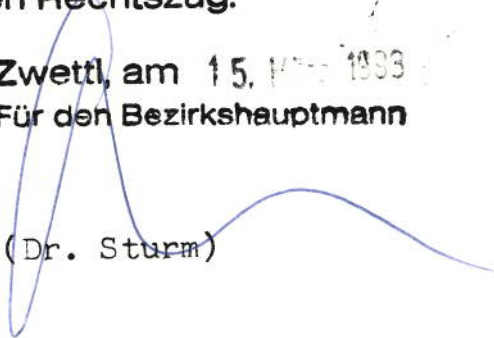

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/12

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
(Abteilung B/2-C)
2. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24
3. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/16

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

21. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, stehende Birke (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) zum Naturdenkmal. Somit verbleiben an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, 2 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 29. Oktober 1992 festgestellt, daß jene Birke, welche sich entlang der LH 67 (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, befindet, dürr geworden und abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

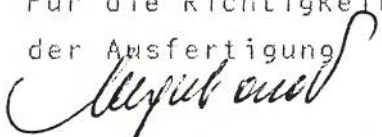
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



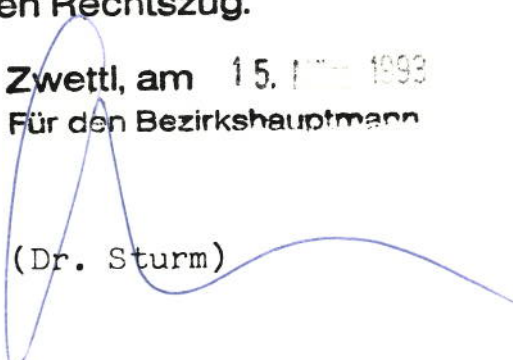
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/16

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

2. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/20

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

17. März 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser

Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung von 2 Birken, welche auf der Parz.Nr. 98/6, KG Schwarzenau, standen und durch Windeinwirkung umgeworfen wurden (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest). Somit verbleiben auf diesem Grundstück 18 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 31.1.1994 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 2 Bäume der Birkenbaumreihen in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen wurden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15.2.1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß 2 Birken (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest) auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, am 28.1.1994 durch Windeinwirkung umgeworfen wurden. Durch den Windbruch haben diese beiden Bäume ihre Funktion als Naturdenkmal verloren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
4. die Umweltschlichtung, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

5. das Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
6. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

anmug

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/20

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-200
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn ~~Franz Brunner~~ **Johann Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
6. Frau Rosina ~~Brunner~~ **Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/29

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
10.10.1995

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neupflanzungen vorgeschrieben die jedoch noch nicht durchgeführt wurden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 18 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 7 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 50 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baumbestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Hinweis

Die bereits mit den Bescheiden vom 23.9.1994, Zl.9-N-8124/25 und vom 22.11.1994, Zl.9-N-8124/28, vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen verlieren jedoch nicht ihre Gültigkeit.

Ergeht an

11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

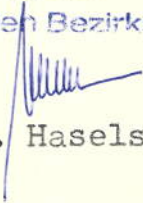
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/29

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 12. Dezember 1995

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenbau, Abteilung ST4), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn Johann Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
6. Frau Rosina Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/32	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 324	1. Juli 1997

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neubeplantungen durchgeführt werden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 22 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 9 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 56 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs.1 und 8 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-

mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt. Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden. Weiters wurden am 27.3.1997 die bescheidmäßig vorgeschriebenen Neupflanzungen von 6 Birken (4 Stück auf Parz. 98/6 und 2 Stück auf Parz. 808 je KG Schwarzenau) vorgenommen und mit Nummernplättchen versehen.

Somit wurde der im Spruch angeführte Baumbestand von 56 Birken festgestellt.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

11. die NO Umweltanwaltschaft, 1014 Wien Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Hammer

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/32

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. September 1997

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z. H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13 (Abteilung B/2-C)
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, z. H. des Herrn Bürgermeisters
3. Herrn und Frau Hermann und Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr. 26
4. Herrn und Frau Franz und Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
5. Herrn und Frau Anton und Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
6. Herrn und Frau Walter und Anna Leitgeb, 3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20

9-N-8124/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

4. November 1981

Betrifft

Birkenbaumreihen in Schwarzenau, Naturdenkmal

Bescheid

A. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der beiden aus 17 und 24 Bäumen bestehenden Birkenbaumreihen in der KG. Schwarzenau dahingehend ab, daß

1. von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe

11 Bäume auf Parz.Nr.101/1,

4 Bäume auf Parz.Nr. 101/3 und

2 Bäume an der Grenze der Parz.Nr.101/3 und 808, KG. Schwarzenau stehen, sowie daß

2. von der aus 24 Bäumen bestehenden Birkenreihe

22 Bäume auf Parz.Nr.98/6 und

2 Bäume auf Parz.Nr.98/1 stehen.

B. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
die 4 auf Parz.Nr.102/1, KG. Schwarzenau,
die 8 auf Parz.Nr.808, KG. Schwarzenau,
die 3 an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808, KG. Schwarzenau,
stehenden Birken sowie die an der Grenze der Parz.Nr.101/1 und 808,
KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal.

Begründung

Zu A. Mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, wurden unter anderem zwei Birkenbaumreihen, bestehend aus 17 und 24 Bäumen, auf den Parz.Nr.101 und 120, KG. Schwarzenau, zum Naturdenkmal erklärt.

Zwettl

Nun hat die Bezirksforstinspektion/anläßlich einer Überprüfung festgestellt, daß die aus 24 Bäumen bestehende Birkenreihe nicht auf Parz.Nr.120, sondern auf den Parz.Nr.98/1 (2 Stück) und 98/6 (22 Stück) steht.

Von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe stehen unter Berücksichtigung der seit der Naturdenkmalerklärung vorgenommenen Grundstücksteilungen und Grenzänderungen auf Parz.Nr.101/1 11 Bäume, auf Parz.Nr.101/3 4 Bäume und an der Grenze der Parz. Nr.101/3 und 808 (Landesstraße) 2 Bäume.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend abzuändern.

Zu B. Die Bezirksforstinspektion hat weiters erhoben, daß im Bereich dieser beiden Baumreihen 16 weitere Birken stehen, und zwar 4 Stück auf Parz.Nr.102/1, 1 Stück an der Grenze der Parz.Nr. 101/1 und 808, 8 Stück auf Parz.Nr.808 und 3 Stück an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808.

Dazu hat der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl mit Gutachten vom 29. Mai 1981 festgestellt, daß die Bäume hinsichtlich Länge, Durchmesser, Alter und Kronen den bereits zum Naturdenkmal erklärten Bäumen gleichen und zusammen mit diesen gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung darstellen.

Von den Grundeigentümern sowie von der Marktgemeinde Schwarzenau und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände erhoben.

Da im übrigen das Verfahren ergeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, waren auch diese 16 Birken spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

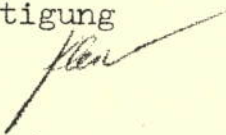
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

7. die Bezirksforstinspektion im Hause
8. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
9. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hoftrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8124/4

28. Dezember 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Markl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Siegfried und Gertraud Kargl

Kleinreichenbach Nr. 24
3900

9-N-8124/9

Bearbeiter (02822) 2461
Weinpolter Durchwahl 51

30. Jänner 1984

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung von zwei ehemals auf Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 20 Birken als Naturdenkmäler sowie drei Stück an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 12. Juli 1983 war über der Marktgemeinde Schwarzenau ein Unwetter und wurden zwei auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, befindliche Birken entwurzelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-

antrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/9

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 22. März 1984
Für den Bezirkshauptmann

208/84

B e s c h l u ß .

Ob der Liegenschaft EZ. 442 des Grundbuches der Katastralgemeinde Schwarzenau (Eigentümer Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 und Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954 je zur Hälfte) wird nachstehende

G r u n d b u c h s e i n t r a g u n g
von amtswegen angeordnet:

Auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30.1.1984, Zl. 9-N-8124/9 ist die unter A.II. OZ. 8 eingetragene Ersichtlichmachung von 22 auf Grdst.Nr. 98/6 stehenden Birken zum Naturdenkmal infolge Beilweisen Widerrufs hinsichtlich 2 er Birken zu löschen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) - 2.) die Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910 Zwettl zu 9-N-8124/9,
- 3.) Herr Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach 24,
- 4.) Frau Gertraud Kargl, ebenda.

Bezirksgericht Allentsteig
am 14. 3. 1984

Franz Kreczek

Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Bescheides der Geschäftsabteilung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
Eing.	15. MAZ. 1984
KZ.....	Blg..... St.....

13, 82

KZ

Q-N-5124/10

Big
St.

Gebührenfreier
Grundbuchsatzzug

Zahl der Grundbuchseinlage: 442

Katastralgemeinde: **Schwarzenau**

Gerichtsbezirk:

A 1

Ord- nungs- zahl	Grundstücks-	
	nummer	bezeichnung
	98/6	Wiese
Ord- nungs- zahl	Eintragung	
	30/82 A ₂ Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl. 4.11.1981, 9-N-8124/4: die 22 auf Grdst. Nr. 98/6 und die 3 an der Grenze der Grdst. Nr. 98/6 und 808 stehenden Birken sind Naturdenkmal	

Zur Beachtung!

Für die Angabe der Benützungsart (früher Kulturgattung und Widmung) ist die Vermessungsbehörde zuständig. Es ist möglich, daß die in diesem Grundbuchsauszug enthaltenen Angaben über Kulturgattung oder Widmung nicht dem neuesten Katasterstand entsprechen.

Ord- nungs- zahl	Eintragung	
	B	
	832/78 not. Übergabsvertrag 1.12.1977: Eigentumsrecht einverleibt für: a) Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 b) Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954	1/2 1/2

Ord- nungs- zahl	Eintragung	S	B
1	C 832/78 Not. Übergabsvertrag 1.12.1977 Belastungs- und Veräußerungsverbot gem. Absatz "Sechstens" des Vertrages zugunsten und auf Lebensdauer für Josef und Berta Kargl einverleibt.		
	Bezirksgericht Allentsteig - G.Abt., am 11.1.1982  Amtsrat BB Nr. 168/84 Amtliche Ergänzung: A.II. 208/84 Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl 30.1.1984, 9-N-8184/4 Naturdenkmalerklärung hinsichtlich 2 Birken auf Grdst.Nr.98/5 gelöscht. B- und C- Blatt unverändert. Bezirksgericht Allentsteig Grundbuch, am 18.3.1984  Amtsrat		

Tätigkeitsbericht der Bezirksstelle Allentsteig des Landesverbandes vom Roten Kreuz für Niederösterreich 1983

Die Bezirksstelle umfaßt derzeit

32 Ortsstellen

390 ausübende Mitglieder

223 Männer

86 Frauen

3 VW Sankraftwagen

690 Ausfahrten

34.955 Einsatzkilometer

1.711 freiwillige Helferstunden

Kurse

17 Sofortmaßnahmen am Unfallsort 192 Teilnehmer

2 Erste Hilfekurse 54 Teilnehmer

1 Sanitätshilfekurs 29 Teilnehmer

Blutspender 484 Konserven

Allentsteig: 117

Göpfritz: 124

Neupölla: 76

Echsenbach: 167

Altmaterialiensammlung:

Altpapier: 3 Sammlungen mit zus. 77.220 kg

Alttextilien: 1 Sammlung mit 12.580 kg

Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen

Zwischen **1. März und 30. September** ist gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, in der freien Natur das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen **verboten**.

Übertretungen dieser Bestimmung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Zi. 20 des NÖ Naturschutzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Naturdenkmal „Birkenbaumreihen in Schwarzenau“ - teilweiser Widerruf

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30. Jänner 1984, Kennz. 9-N-8124/9, wurde die Erklärung von zwei ehemals auf Parz. Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal widerrufen.

Somit verbleiben auf diesem Grundstück **20 Birken** als Naturdenkmäler sowie **drei Stück** an der Grenze der Parz. Nr. 98/6 und 808.

Vorlage der Abschußpläne

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, **bis längstens 15. April** jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen **Abschußplan für Schalenwild** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Abschußplanes sind die durch Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmten **Formulare** zu verwenden, die bei der **Bezirkshauptmannschaft Zwettl**, I. Stock, Zimmer Nr. 120 (Tel. 02822/2461 DW. 41), aufliegen.

Jagdbare Tiere im Monat April 1984

Schwarzwild (Keiler, nichtführende Bache und Frischling), Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Rackelhahn, Marderhund und Waschbär.

Bis 15. April 1984

Ringel-, Turtel- und Türkentaube, Waldschnepfe

Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Juni 1983, Kennz. 9-J-8317/7, in Verbindung mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 7. 2. 1984, GZ. VI/4-271, wurde die Verpachtung der Genossenschaftsjagd Kirchberg/Wild im Wege des freien Übereinkommens an die **Jagdgesellschaft Kirchberg/Wild**, bestehend aus Herrn Johann Prager, Kirchberg/Wild Nr. 64, als Jagdleiter und Herrn Walter Hanser, Traiskirchen, Wienersdorfer Hauptstraße 53, als Mitglied für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1992 genehmigt.

Beeidetes und bestätigtes Jagdaufsichtsorgan

Über Antrag des Jagdleiters der Genossenschaftsjagden Loitzenreith und Moderberg, Herrn Adelher Hohenegger, Martinsberg Nr. 8, und der Jagdleiterin der Genossenschaftsjagd Kleingerungs, Frau Theresia Dudik, Martinsberg Nr. 8, wurde Herr **Jörg Leitzinger**, Martinsberg Nr. 8a, für die Genossenschaftsjagdgebiete Loitzenreith, Moderberg und Kleingerungs als Jagdaufseher beeidet und bestätigt.

Verkehrsschwerpunktprogramm für April 1984

Die NÖ Landesregierung hat für den Monat April 1984 als Schwerpunktprogramm das Thema

Halten und Parken, vor allem auf Freilandstraßen festgelegt.

Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 23-25 der Straßenverkehrsordnung 1960:

§ 23 Halten und Parken

- (1) Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die **beste Ausnutzung des vorhandenen Platzes** so aufzustellen, daß **kein Straßenbenützer gefährdet** und **kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert** wird.
- (2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten und Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden.
- (2a) In **Wohnstraßen** ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- (3) Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer **Haus- oder Grundstückseinfahrt**, so hat er im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benutzen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.
- (3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi-Mietwagengewerbes neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz gehalten werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Anton Hochleitner
Bürgerstraße 24
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-8124/12
-
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
-	Klein DW 236	15. Oktober 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der nördlichsten auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 3 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16. Juli 1992 festgestellt, daß die nördlichste der vier Birken auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, dürr geworden und aufgrund seines Alters und der Trockenheit abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vort. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

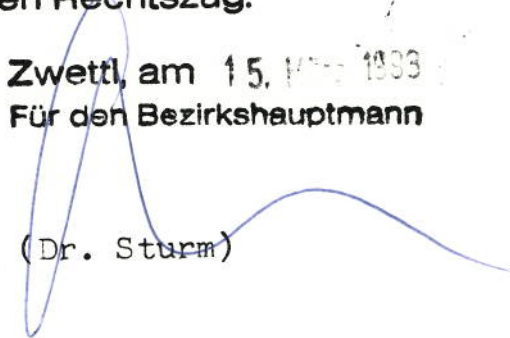

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/12

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
(Abteilung B/2-C)
2. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24
3. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/16

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

21. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, stehende Birke (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) zum Naturdenkmal. Somit verbleiben an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, 2 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 29. Oktober 1992 festgestellt, daß jene Birke, welche sich entlang der LH 67 (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, befindet, dürr geworden und abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

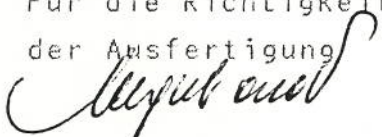
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



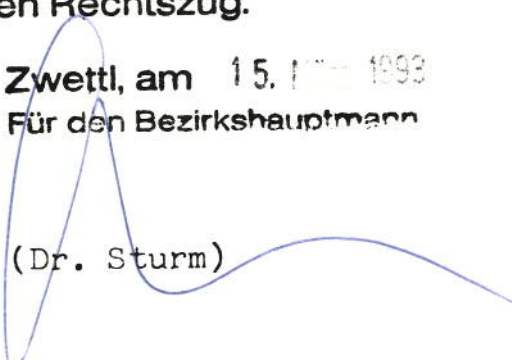
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/16

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. 11. 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

2. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/20

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

17. März 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser

Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung von 2 Birken, welche auf der Parz.Nr. 98/6, KG Schwarzenau, standen und durch Windeinwirkung umgeworfen wurden (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest). Somit verbleiben auf diesem Grundstück 18 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 31.1.1994 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 2 Bäume der Birkenbaumreihen in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen wurden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15.2.1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß 2 Birken (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest) auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, am 28.1.1994 durch Windeinwirkung umgeworfen wurden. Durch den Windbruch haben diese beiden Bäume ihre Funktion als Naturdenkmal verloren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
4. die Umweltschlichtung, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

5. das Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
6. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

anmug

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/20

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-200
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn ~~Franz Brunner~~ **Johann Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
6. Frau Rosina ~~Brunner~~ **Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/29

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
10.10.1995

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neupflanzungen vorgeschrieben die jedoch noch nicht durchgeführt wurden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 18 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 7 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 50 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baumbestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Hinweis

Die bereits mit den Bescheiden vom 23.9.1994, Zl.9-N-8124/25 und vom 22.11.1994, Zl.9-N-8124/28, vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen verlieren jedoch nicht ihre Gültigkeit.

Ergeht an

11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

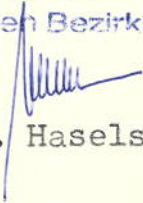
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/29

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 12. Dezember 1995

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenbau, Abteilung ST4), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn Johann Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
6. Frau Rosina Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/32

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
1. Juli 1997

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neubeplantungen durchgeführt werden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 22 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 9 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 56 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs.1 und 8 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-

mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt. Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden. Weiters wurden am 27.3.1997 die bescheidmäßig vorgeschriebenen Neupflanzungen von 6 Birken (4 Stück auf Parz. 98/6 und 2 Stück auf Parz. 808 je KG Schwarzenau) vorgenommen und mit Nummernplättchen versehen.

Somit wurde der im Spruch angeführte Baumbestand von 56 Birken festgestellt.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

11. die NO Umweltanwaltschaft, 1014 Wien Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Hammer

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/32

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. September 1997

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z. H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13 (Abteilung B/2-C)
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, z. H. des Herrn Bürgermeisters
3. Herrn und Frau Hermann und Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr. 26
4. Herrn und Frau Franz und Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
5. Herrn und Frau Anton und Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
6. Herrn und Frau Walter und Anna Leitgeb, 3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20

9-N-8124/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

4. November 1981

Betrifft

Birkenbaumreihen in Schwarzenau, Naturdenkmal

Bescheid

- A. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der beiden aus 17 und 24 Bäumen bestehenden Birkenbaumreihen in der KG. Schwarzenau dahingehend ab, daß
1. von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe
11 Bäume auf Parz.Nr.101/1,
4 Bäume auf Parz.Nr. 101/3 und
2 Bäume an der Grenze der Parz.Nr.101/3 und 808, KG. Schwarzenau stehen, sowie daß
 2. von der aus 24 Bäumen bestehenden Birkenreihe
22 Bäume auf Parz.Nr.98/6 und
2 Bäume auf Parz.Nr.98/1 stehen.

B. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
die 4 auf Parz.Nr.102/1, KG. Schwarzenau,
die 8 auf Parz.Nr.808, KG. Schwarzenau,
die 3 an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808, KG. Schwarzenau,
stehenden Birken sowie die an der Grenze der Parz.Nr.101/1 und 808,
KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal.

Begründung

Zu A. Mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, wurden unter anderem zwei Birkenbaumreihen, bestehend aus 17 und 24 Bäumen, auf den Parz.Nr.101 und 120, KG. Schwarzenau, zum Naturdenkmal erklärt.

Zwettl

Nun hat die Bezirksforstinspektion/anläßlich einer Überprüfung festgestellt, daß die aus 24 Bäumen bestehende Birkenreihe nicht auf Parz.Nr.120, sondern auf den Parz.Nr.98/1 (2 Stück) und 98/6 (22 Stück) steht.

Von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe stehen unter Berücksichtigung der seit der Naturdenkmalerklärung vorgenommenen Grundstücksteilungen und Grenzänderungen auf Parz.Nr.101/1 11 Bäume, auf Parz.Nr.101/3 4 Bäume und an der Grenze der Parz. Nr.101/3 und 808 (Landesstraße) 2 Bäume.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend abzuändern.

Zu B. Die Bezirksforstinspektion hat weiters erhoben, daß im Bereich dieser beiden Baumreihen 16 weitere Birken stehen, und zwar 4 Stück auf Parz.Nr.102/1, 1 Stück an der Grenze der Parz.Nr. 101/1 und 808, 8 Stück auf Parz.Nr.808 und 3 Stück an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808.

Dazu hat der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl mit Gutachten vom 29. Mai 1981 festgestellt, daß die Bäume hinsichtlich Länge, Durchmesser, Alter und Kronen den bereits zum Naturdenkmal erklärten Bäumen gleichen und zusammen mit diesen gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung darstellen.

Von den Grundeigentümern sowie von der Marktgemeinde Schwarzenau und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände erhoben.

Da im übrigen das Verfahren ergeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, waren auch diese 16 Birken spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

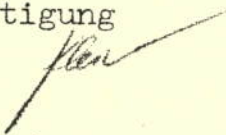
Ergeht nachrichtlich an

7. die Bezirksforstinspektion im Hause
8. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
9. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hoftrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8124/4

28. Dezember 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Markl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Siegfried und Gertraud Kargl

Kleinreichenbach Nr. 24
3900

9-N-8124/9

Bearbeiter (02822) 2461
Weinpolter Durchwahl 51

30. Jänner 1984

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung von zwei ehemals auf Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 20 Birken als Naturdenkmäler sowie drei Stück an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 12. Juli 1983 war über der Marktgemeinde Schwarzenau ein Unwetter und wurden zwei auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, befindliche Birken entwurzelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-

antrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/9

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 22. März 1984
Für den Bezirkshauptmann

208/84

B e s c h l u ß .

Ob der Liegenschaft EZ. 442 des Grundbuches der Katastralgemeinde Schwarzenau (Eigentümer Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 und Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954 je zur Hälfte) wird nachstehende

G r u n d b u c h s e i n t r a g u n g
von amtswegen angeordnet:

Auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30.1.1984, Zl. 9-N-8124/9 ist die unter A.II. OZ. 8 eingetragene Ersichtlichmachung von 22 auf Grdst.Nr. 98/6 stehenden Birken zum Naturdenkmal infolge Beilweisen Widerrufs hinsichtlich 2 er Birken zu löschen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) - 2.) die Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910 Zwettl zu 9-N-8124/9,
- 3.) Herr Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach 24,
- 4.) Frau Gertraud Kargl, ebenda.

Bezirksgericht Allentsteig
am 14. 3. 1984

Franz Kreczek
Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Beschlusses der Geschäftsabteilung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
Eing.	15. MAZ. 1984
KZ.....	Blg..... St.....

13,82

KZ

Q-N-5124/10

Big
St.

Gebührenfreier
Grundbuchsauszug

Zahl der Grundbuchseinlage: 442

Katastralgemeinde: **Schwarzenau**

Gerichtsbezirk:

A 1

Ord- nungs- zahl	Grundstücks-		Ord- nungs- zahl	Grundstücks-	
	nummer	bezeichnung		nummer	bezeichnung
	98/6	Wiese			
Ord- nungs- zahl	Eintragung				
	30/82 A₂ Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl. 4.11.1981, 9-N-8124/4: die 22 auf Grdst. Nr. 98/6 und die 3 an der Grenze der Grdst. Nr. 98/6 und 808 stehenden Birken sind Naturdenkmal				

Zur Beachtung!

Für die Angabe der Benützungsart (früher Kulturgattung und Widmung) ist die Vermessungsbehörde zuständig. Es ist möglich, daß die in diesem Grundbuchsatzug enthaltenen Angaben über Kulturgattung oder Widmung nicht dem neuesten Katasterstand entsprechen.

Ord- nungs- zahl	Eintragung	
	B	
	832/78 not. Übergabsvertrag 1.12.1977: Eigentumsrecht einverleibt für: a) Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 b) Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954	1/2 1/2

Ord- nungs- zahl	Eintragung	S	B
1	C 832/78 Not. Übergabsvertrag 1.12.1977 Belastungs- und Veräußerungsverbot gem. Absatz "Sechstens" des Vertrages zugunsten und auf Lebensdauer für Josef und Berta Kargl einverleibt.		
	Bezirksgericht Allentsteig - G.Abt., am 11.1.1982  Amtsrat BB Nr. 168/84 Amtliche Ergänzung: A.II. 208/84 Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl 30.1.1984, 9-N-8184/4 Naturdenkmalerklärung hinsichtlich 2 Birken auf Grdst.Nr.98/5 gelöscht. B- und C- Blatt unverändert. Bezirksgericht Allentsteig Grundbuch, am 18.3.1984  Amtsrat		

Tätigkeitsbericht der Bezirksstelle Allentsteig des Landesverbandes vom Roten Kreuz für Niederösterreich 1983

Die Bezirksstelle umfaßt derzeit

32 Ortsstellen

390 ausübende Mitglieder

223 Männer

86 Frauen

3 VW Sankraftwagen

690 Ausfahrten

34.955 Einsatzkilometer

1.711 freiwillige Helferstunden

Kurse

17 Sofortmaßnahmen am Unfallsort 192 Teilnehmer

2 Erste Hilfekurse 54 Teilnehmer

1 Sanitätshilfekurs 29 Teilnehmer

Blutspender 484 Konserven

Allentsteig: 117

Göpfritz: 124

Neupölla: 76

Echsenbach: 167

Altmaterialiensammlung:

Altpapier: 3 Sammlungen mit zus. 77.220 kg

Alttextilien: 1 Sammlung mit 12.580 kg

Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen

Zwischen **1. März und 30. September** ist gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, in der freien Natur das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen **verboten**.

Übertretungen dieser Bestimmung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Zi. 20 des NÖ Naturschutzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Naturdenkmal „Birkenbaumreihen in Schwarzenau“ - teilweiser Widerruf

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30. Jänner 1984, Kennz. 9-N-8124/9, wurde die Erklärung von zwei ehemals auf Parz. Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal widerrufen.

Somit verbleiben auf diesem Grundstück **20 Birken** als Naturdenkmäler sowie **drei Stück** an der Grenze der Parz. Nr. 98/6 und 808.

Vorlage der Abschußpläne

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, **bis längstens 15. April** jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen **Abschußplan für Schalenwild** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Abschußplanes sind die durch Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmten **Formulare** zu verwenden, die bei der **Bezirkshauptmannschaft Zwettl**, I. Stock, Zimmer Nr. 120 (Tel. 02822/2461 DW. 41), aufliegen.

Jagdbare Tiere im Monat April 1984

Schwarzwild (Keiler, nichtführende Bache und Frischling), Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Rackelhahn, Marderhund und Waschbär.

Bis 15. April 1984

Ringel-, Turtel- und Türkentaube, Waldschnepfe

Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Juni 1983, Kennz. 9-J-8317/7, in Verbindung mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 7. 2. 1984, GZ. VI/4-271, wurde die Verpachtung der Genossenschaftsjagd Kirchberg/Wild im Wege des freien Übereinkommens an die **Jagdgesellschaft Kirchberg/Wild**, bestehend aus Herrn Johann Prager, Kirchberg/Wild Nr. 64, als Jagdleiter und Herrn Walter Hanser, Traiskirchen, Wienersdorfer Hauptstraße 53, als Mitglied für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1992 genehmigt.

Beeidetes und bestätigtes Jagdaufsichtsorgan

Über Antrag des Jagdleiters der Genossenschaftsjagden Loitzenreith und Moderberg, Herrn Adelher Hohenegger, Martinsberg Nr. 8, und der Jagdleiterin der Genossenschaftsjagd Kleingerungs, Frau Theresia Dudik, Martinsberg Nr. 8, wurde Herr **Jörg Leitzinger**, Martinsberg Nr. 8a, für die Genossenschaftsjagdgebiete Loitzenreith, Moderberg und Kleingerungs als Jagdaufseher beeidet und bestätigt.

Verkehrsschwerpunktprogramm für April 1984

Die NÖ Landesregierung hat für den Monat April 1984 als Schwerpunktprogramm das Thema

Halten und Parken, vor allem auf Freilandstraßen festgelegt.

Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 23-25 der Straßenverkehrsordnung 1960:

§ 23 Halten und Parken

- (1) Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die **beste Ausnutzung des vorhandenen Platzes** so aufzustellen, daß **kein Straßenbenützer gefährdet** und **kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert** wird.
- (2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten und Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden.
- (2a) In **Wohnstraßen** ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- (3) Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer **Haus- oder Grundstückseinfahrt**, so hat er im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benutzen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.
- (3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi-Mietwagengewerbes neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz gehalten werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Anton Hochleitner
Bürgerstraße 24
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-8124/12
-
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
-	Klein DW 236	15. Oktober 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der nördlichsten auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 3 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16. Juli 1992 festgestellt, daß die nördlichste der vier Birken auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, dürr geworden und aufgrund seines Alters und der Trockenheit abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vort. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/12

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
(Abteilung B/2-C)
2. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24
3. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/16

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

21. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, stehende Birke (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) zum Naturdenkmal. Somit verbleiben an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, 2 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 29. Oktober 1992 festgestellt, daß jene Birke, welche sich entlang der LH 67 (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, befindet, dürr geworden und abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

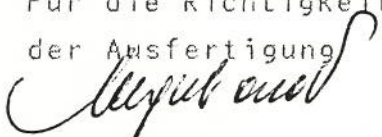
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



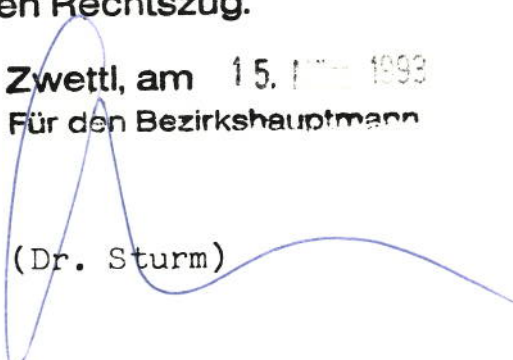
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/16

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

2. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/20

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

17. März 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung von 2 Birken, welche auf der Parz.Nr. 98/6, KG Schwarzenau, standen und durch Windeinwirkung umgeworfen wurden (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest). Somit verbleiben auf diesem Grundstück 18 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 31.1.1994 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 2 Bäume der Birkenbaumreihen in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen wurden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15.2.1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß 2 Birken (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest) auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, am 28.1.1994 durch Windeinwirkung umgeworfen wurden. Durch den Windbruch haben diese beiden Bäume ihre Funktion als Naturdenkmal verloren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
4. die Umweltschlichtung, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

5. das Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
6. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

anmug

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/20

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-200
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn ~~Franz Brunner~~ **Johann Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
6. Frau Rosina ~~Brunner~~ **Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/29

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
10.10.1995

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neupflanzungen vorgeschrieben die jedoch noch nicht durchgeführt wurden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 18 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 7 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 50 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baumbestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Hinweis

Die bereits mit den Bescheiden vom 23.9.1994, Zl.9-N-8124/25 und vom 22.11.1994, Zl.9-N-8124/28, vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen verlieren jedoch nicht ihre Gültigkeit.

Ergeht an

11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

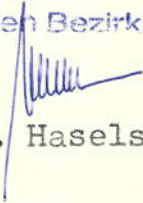
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/29

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 12. Dezember 1995

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenbau, Abteilung ST4), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn Johann Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
6. Frau Rosina Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/32

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
1. Juli 1997

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neubeplantungen durchgeführt werden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 22 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 9 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 56 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs.1 und 8 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-

mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt. Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden. Weiters wurden am 27.3.1997 die bescheidmäßig vorgeschriebenen Neupflanzungen von 6 Birken (4 Stück auf Parz. 98/6 und 2 Stück auf Parz. 808 je KG Schwarzenau) vorgenommen und mit Nummernplättchen versehen.

Somit wurde der im Spruch angeführte Baumbestand von 56 Birken festgestellt.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

11. die NO Umweltanwaltschaft, 1014 Wien Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Hammer

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/32

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. September 1997

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z. H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13 (Abteilung B/2-C)
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, z. H. des Herrn Bürgermeisters
3. Herrn und Frau Hermann und Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr. 26
4. Herrn und Frau Franz und Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
5. Herrn und Frau Anton und Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
6. Herrn und Frau Walter und Anna Leitgeb, 3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20

9-N-8124/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

4. November 1981

Betrifft

Birkenbaumreihen in Schwarzenau, Naturdenkmal

Bescheid

A. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der beiden aus 17 und 24 Bäumen bestehenden Birkenbaumreihen in der KG. Schwarzenau dahingehend ab, daß

1. von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe

11 Bäume auf Parz.Nr.101/1,

4 Bäume auf Parz.Nr. 101/3 und

2 Bäume an der Grenze der Parz.Nr.101/3 und 808, KG. Schwarzenau stehen, sowie daß

2. von der aus 24 Bäumen bestehenden Birkenreihe

22 Bäume auf Parz.Nr.98/6 und

2 Bäume auf Parz.Nr.98/1 stehen.

B. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
die 4 auf Parz.Nr.102/1, KG. Schwarzenau,
die 8 auf Parz.Nr.808, KG. Schwarzenau,
die 3 an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808, KG. Schwarzenau,
stehenden Birken sowie die an der Grenze der Parz.Nr.101/1 und 808,
KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal.

Begründung

Zu A. Mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, wurden unter anderem zwei Birkenbaumreihen, bestehend aus 17 und 24 Bäumen, auf den Parz.Nr.101 und 120, KG. Schwarzenau, zum Naturdenkmal erklärt.

Zwettl

Nun hat die Bezirksforstinspektion/anläßlich einer Überprüfung festgestellt, daß die aus 24 Bäumen bestehende Birkenreihe nicht auf Parz.Nr.120, sondern auf den Parz.Nr.98/1 (2 Stück) und 98/6 (22 Stück) steht.

Von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe stehen unter Berücksichtigung der seit der Naturdenkmalerklärung vorgenommenen Grundstücksteilungen und Grenzänderungen auf Parz.Nr.101/1 11 Bäume, auf Parz.Nr.101/3 4 Bäume und an der Grenze der Parz. Nr.101/3 und 808 (Landesstraße) 2 Bäume.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend abzuändern.

Zu B. Die Bezirksforstinspektion hat weiters erhoben, daß im Bereich dieser beiden Baumreihen 16 weitere Birken stehen, und zwar 4 Stück auf Parz.Nr.102/1, 1 Stück an der Grenze der Parz.Nr. 101/1 und 808, 8 Stück auf Parz.Nr.808 und 3 Stück an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808.

Dazu hat der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl mit Gutachten vom 29. Mai 1981 festgestellt, daß die Bäume hinsichtlich Länge, Durchmesser, Alter und Kronen den bereits zum Naturdenkmal erklärten Bäumen gleichen und zusammen mit diesen gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung darstellen.

Von den Grundeigentümern sowie von der Marktgemeinde Schwarzenau und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände erhoben.

Da im übrigen das Verfahren ergeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, waren auch diese 16 Birken spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

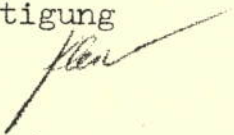
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

7. die Bezirksforstinspektion im Hause
8. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
9. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hoftrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8124/4

28. Dezember 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Markl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Siegfried und Gertraud Kargl

Kleinreichenbach Nr. 24
3900

9-N-8124/9 Bearbeiter (02822) 2461 30. Jänner 1984
 Weinpolter Durchwahl 51

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung von zwei ehemals auf Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 20 Birken als Naturdenkmäler sowie drei Stück an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 12. Juli 1983 war über der Marktgemeinde Schwarzenau ein Unwetter und wurden zwei auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, befindliche Birken entwurzelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-

antrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/9

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 22. März 1984
Für den Bezirkshauptmann

208/84

B e s c h l u ß .

Ob der Liegenschaft EZ. 442 des Grundbuches der Katastralgemeinde Schwarzenau (Eigentümer Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 und Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954 je zur Hälfte) wird nachstehende

G r u n d b u c h s e i n t r a g u n g
von amtswegen angeordnet:

Auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30.1.1984, Zl. 9-N-8124/9 ist die unter A.II. OZ. 8 eingetragene Ersichtlichmachung von 22 auf Grdst.Nr. 98/6 stehenden Birken zum Naturdenkmal infolge Beilweisen Widerrufs hinsichtlich 2 er Birken zu löschen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) - 2.) die Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910 Zwettl zu 9-N-8124/9,
- 3.) Herr Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach 24,
- 4.) Frau Gertraud Kargl, ebenda.

Bezirksgericht Allentsteig
am 14. 3. 1984

Franz Kreczek
Rechtspflager

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Bescheides der Geschäftsabteilung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
Eing.	15. MAZ. 1984
KZ.....	Blg..... St.....

13, 82

KZ

49-N-5724/10

Big
St.

Gebührenfreier
Grundbuchsauszug

Zahl der Grundbuchseinlage: 442

Katastralgemeinde: **Schwarzenau**

Gerichtsbezirk:

A 1

Ordnungs- zahl	Grundstücks-		Ordnungs- zahl	Grundstücks-	
	nummer	bezeichnung		nummer	bezeichnung
	98/6	Wiese			
	Eintragung				
	30/82	A ₂ Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwett. 4.11.1981, 9-N-8124/4: die 22 auf Grdst. Nr. 98/6 und die 3 an der Grenze der Grdst. Nr. 98/6 und 808 stehenden Birken sind Naturdenkmal			

Zur Beachtung!

Für die Angabe der Benützungsart (früher Kulturgattung und Widmung) ist die Vermessungsbehörde zuständig. Es ist möglich, daß die in diesem Grundbuchsauszug enthaltenen Angaben über Kulturgattung oder Widmung nicht dem neuesten Katasterstand entsprechen.

Ord- nungs- zahl	Eintragung	
	B	
	832/78 not. Übergabsvertrag 1.12.1977: Eigentumsrecht einverleibt für: a) Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 b) Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954	1/2 1/2

Ord- nungs- zahl	Eintragung	S	B
1	C 832/78 Not. Übergabsvertrag 1.12.1977 Belastungs- und Veräußerungsverbot gem. Absatz "Sechstens" des Vertrages zugunsten und auf Lebensdauer für Josef und Berta Kargl einverleibt.		
	Bezirksgericht Allentsteig - G.Abt., am 11.1.1982  Amtsrat BB Nr. 168/84 Amtliche Ergänzung: A.II. 208/84 Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl 30.1.1984, 9-N-8184/4 Naturdenkmalerklärung hinsichtlich 2 Birken auf Grdst.Nr.98/5 gelöscht. B- und C- Blatt unverändert. Bezirksgericht Allentsteig Grundbuch, am 18.3.1984  Amtsrat		

Tätigkeitsbericht der Bezirksstelle Allentsteig des Landesverbandes vom Roten Kreuz für Niederösterreich 1983

Die Bezirksstelle umfaßt derzeit

32 Ortsstellen

390 ausübende Mitglieder

223 Männer

86 Frauen

3 VW Sankraftwagen

690 Ausfahrten

34.955 Einsatzkilometer

1.711 freiwillige Helferstunden

Kurse

17 Sofortmaßnahmen am Unfallsort 192 Teilnehmer

2 Erste Hilfekurse 54 Teilnehmer

1 Sanitätshilfekurs 29 Teilnehmer

Blutspender 484 Konserven

Allentsteig: 117

Göpfritz: 124

Neupölla: 76

Echsenbach: 167

Altmaterialiensammlung:

Altpapier: 3 Sammlungen mit zus. 77.220 kg

Alttextilien: 1 Sammlung mit 12.580 kg

Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen

Zwischen **1. März und 30. September** ist gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, in der freien Natur das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen **verboten**.

Übertretungen dieser Bestimmung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Zi. 20 des NÖ Naturschutzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Naturdenkmal „Birkenbaumreihen in Schwarzenau“ - teilweiser Widerruf

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30. Jänner 1984, Kennz. 9-N-8124/9, wurde die Erklärung von zwei ehemals auf Parz. Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal widerrufen.

Somit verbleiben auf diesem Grundstück **20 Birken** als Naturdenkmäler sowie **drei Stück** an der Grenze der Parz. Nr. 98/6 und 808.

Vorlage der Abschußpläne

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, **bis längstens 15. April** jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen **Abschußplan für Schalenwild** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Abschußplanes sind die durch Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmten **Formulare** zu verwenden, die bei der **Bezirkshauptmannschaft Zwettl**, I. Stock, Zimmer Nr. 120 (Tel. 02822/2461 DW. 41), aufliegen.

Jagdbare Tiere im Monat April 1984

Schwarzwild (Keiler, nichtführende Bache und Frischling), Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Rackelhahn, Marderhund und Waschbär.

Bis 15. April 1984

Ringel-, Turtel- und Türkentaube, Waldschnepfe

Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Juni 1983, Kennz. 9-J-8317/7, in Verbindung mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 7. 2. 1984, GZ. VI/4-271, wurde die Verpachtung der Genossenschaftsjagd Kirchberg/Wild im Wege des freien Übereinkommens an die **Jagdgesellschaft Kirchberg/Wild**, bestehend aus Herrn Johann Prager, Kirchberg/Wild Nr. 64, als Jagdleiter und Herrn Walter Hanser, Traiskirchen, Wienersdorfer Hauptstraße 53, als Mitglied für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1992 genehmigt.

Beeidetes und bestätigtes Jagdaufsichtsorgan

Über Antrag des Jagdleiters der Genossenschaftsjagden Loitzenreith und Moderberg, Herrn Adelher Hohenegger, Martinsberg Nr. 8, und der Jagdleiterin der Genossenschaftsjagd Kleingerungs, Frau Theresia Dudik, Martinsberg Nr. 8, wurde Herr **Jörg Leitzinger**, Martinsberg Nr. 8a, für die Genossenschaftsjagdgebiete Loitzenreith, Moderberg und Kleingerungs als Jagdaufseher beeidet und bestätigt.

Verkehrsschwerpunktprogramm für April 1984

Die NÖ Landesregierung hat für den Monat April 1984 als Schwerpunktprogramm das Thema

Halten und Parken, vor allem auf Freilandstraßen festgelegt.

Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 23-25 der Straßenverkehrsordnung 1960:

§ 23 Halten und Parken

- (1) Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die **beste Ausnutzung des vorhandenen Platzes** so aufzustellen, daß **kein Straßenbenützer gefährdet** und **kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert** wird.
- (2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten und Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden.
- (2a) In **Wohnstraßen** ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- (3) Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer **Haus- oder Grundstückseinfahrt**, so hat er im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benutzen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.
- (3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taximietwagengewerbes neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz gehalten werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Anton Hochleitner
Bürgerstraße 24
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-8124/12
-
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
-	Klein DW 236	15. Oktober 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der nördlichsten auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 3 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16. Juli 1992 festgestellt, daß die nördlichste der vier Birken auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, dürr geworden und aufgrund seines Alters und der Trockenheit abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vort. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

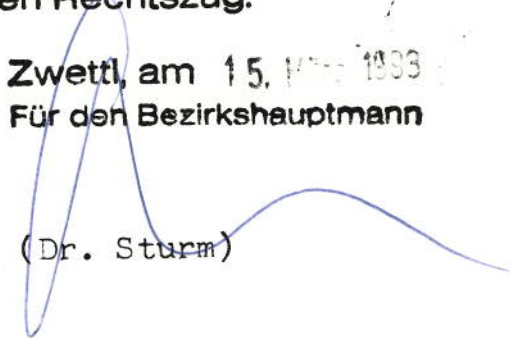

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/12

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
(Abteilung B/2-C)
2. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24
3. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/16

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

21. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, stehende Birke (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) zum Naturdenkmal. Somit verbleiben an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, 2 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 29. Oktober 1992 festgestellt, daß jene Birke, welche sich entlang der LH 67 (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, befindet, dürr geworden und abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

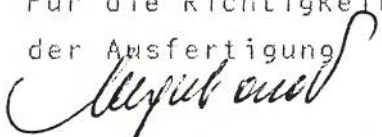
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



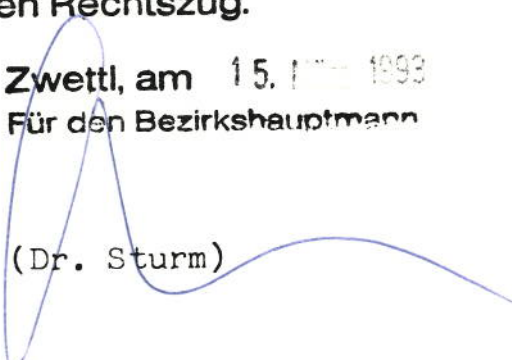
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/16

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24
2. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/20

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

17. März 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung von 2 Birken, welche auf der Parz.Nr. 98/6, KG Schwarzenau, standen und durch Windeinwirkung umgeworfen wurden (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest). Somit verbleiben auf diesem Grundstück 18 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 31.1.1994 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 2 Bäume der Birkenbaumreihen in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen wurden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15.2.1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß 2 Birken (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest) auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, am 28.1.1994 durch Windeinwirkung umgeworfen wurden. Durch den Windbruch haben diese beiden Bäume ihre Funktion als Naturdenkmal verloren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
4. die Umweltschlichtung, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

5. das Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
6. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

anmug

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/20

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-200
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn ~~Franz Brunner~~ **Johann Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
6. Frau Rosina ~~Brunner~~ **Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/29

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
10.10.1995

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neupflanzungen vorgeschrieben die jedoch noch nicht durchgeführt wurden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 18 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 7 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 50 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die
Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baumbestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Hinweis

Die bereits mit den Bescheiden vom 23.9.1994, Zl.9-N-8124/25 und vom 22.11.1994, Zl.9-N-8124/28, vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen verlieren jedoch nicht ihre Gültigkeit.

Ergeht an

11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

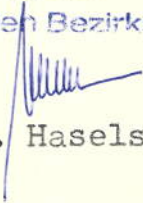
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/29

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 12. Dezember 1995

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenbau, Abteilung ST4), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn Johann Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
6. Frau Rosina Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/32	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 324	1. Juli 1997

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neubeplantungen durchgeführt werden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 22 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 9 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 56 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs.1 und 8 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-

mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt. Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden. Weiters wurden am 27.3.1997 die bescheidmäßig vorgeschriebenen Neupflanzungen von 6 Birken (4 Stück auf Parz. 98/6 und 2 Stück auf Parz. 808 je KG Schwarzenau) vorgenommen und mit Nummernplättchen versehen.

Somit wurde der im Spruch angeführte Baumbestand von 56 Birken festgestellt.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

11. die NO Umweltanwaltschaft, 1014 Wien Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Hammer

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/32

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. September 1997

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z. H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13 (Abteilung B/2-C)
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, z. H. des Herrn Bürgermeisters
3. Herrn und Frau Hermann und Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr. 26
4. Herrn und Frau Franz und Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
5. Herrn und Frau Anton und Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
6. Herrn und Frau Walter und Anna Leitgeb, 3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20

9-N-8124/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

4. November 1981

Betrifft

Birkenbaumreihen in Schwarzenau, Naturdenkmal

Bescheid

A. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der beiden aus 17 und 24 Bäumen bestehenden Birkenbaumreihen in der KG. Schwarzenau dahingehend ab, daß

1. von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe

11 Bäume auf Parz.Nr.101/1,

4 Bäume auf Parz.Nr. 101/3 und

2 Bäume an der Grenze der Parz.Nr.101/3 und 808, KG. Schwarzenau stehen, sowie daß

2. von der aus 24 Bäumen bestehenden Birkenreihe

22 Bäume auf Parz.Nr.98/6 und

2 Bäume auf Parz.Nr.98/1 stehen.

B. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes
die 4 auf Parz.Nr.102/1, KG. Schwarzenau,
die 8 auf Parz.Nr.808, KG. Schwarzenau,
die 3 an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808, KG. Schwarzenau,
stehenden Birken sowie die an der Grenze der Parz.Nr.101/1 und 808,
KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal.

Begründung

Zu A. Mit Verordnung des Landesrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Kennz. IX-3/3, wurden unter anderem zwei Birkenbaumreihen, bestehend aus 17 und 24 Bäumen, auf den Parz.Nr.101 und 120, KG. Schwarzenau, zum Naturdenkmal erklärt.

Zwettl

Nun hat die Bezirksforstinspektion/anläßlich einer Überprüfung festgestellt, daß die aus 24 Bäumen bestehende Birkenreihe nicht auf Parz.Nr.120, sondern auf den Parz.Nr.98/1 (2 Stück) und 98/6 (22 Stück) steht.

Von der aus 17 Bäumen bestehenden Birkenreihe stehen unter Berücksichtigung der seit der Naturdenkmalerklärung vorgenommenen Grundstücksteilungen und Grenzänderungen auf Parz.Nr.101/1 11 Bäume, auf Parz.Nr.101/3 4 Bäume und an der Grenze der Parz. Nr.101/3 und 808 (Landesstraße) 2 Bäume.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend abzuändern.

Zu B. Die Bezirksforstinspektion hat weiters erhoben, daß im Bereich dieser beiden Baumreihen 16 weitere Birken stehen, und zwar 4 Stück auf Parz.Nr.102/1, 1 Stück an der Grenze der Parz.Nr. 101/1 und 808, 8 Stück auf Parz.Nr.808 und 3 Stück an der Grenze der Parz.Nr.98/6 und 808.

Dazu hat der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl mit Gutachten vom 29. Mai 1981 festgestellt, daß die Bäume hinsichtlich Länge, Durchmesser, Alter und Kronen den bereits zum Naturdenkmal erklärten Bäumen gleichen und zusammen mit diesen gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung darstellen.

Von den Grundeigentümern sowie von der Marktgemeinde Schwarzenau und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände erhoben.

Da im übrigen das Verfahren ergeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, waren auch diese 16 Birken spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

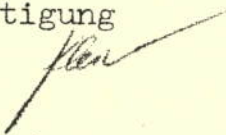
Ergeht nachrichtlich an

7. die Bezirksforstinspektion im Hause
8. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
9. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hoftrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8124/4

28. Dezember 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Markl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Siegfried und Gertraud Kargl

Kleinreichenbach Nr. 24
3900

9-N-8124/9 Bearbeiter (02822) 2461 30. Jänner 1984
 Weinpolter Durchwahl 51

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGB1. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung von zwei ehemals auf Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 20 Birken als Naturdenkmäler sowie drei Stück an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 12. Juli 1983 war über der Marktgemeinde Schwarzenau ein Unwetter und wurden zwei auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, befindliche Birken entwurzelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-

antrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/9

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 22. März 1984
Für den Bezirkshauptmann

208/84

B e s c h l u ß .

Ob der Liegenschaft EZ. 442 des Grundbuches der Katastralgemeinde Schwarzenau (Eigentümer Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 und Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954 je zur Hälfte) wird nachstehende

G r u n d b u c h s e i n t r a g u n g
von amtswegen angeordnet:

Auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30.1.1984, Zl. 9-N-8124/9 ist die unter A.II. OZ. 8 eingetragene Ersichtlichmachung von 22 auf Grdst.Nr. 98/6 stehenden Birken zum Naturdenkmal infolge Beilweisen Widerrufs hinsichtlich 2 er Birken zu löschen.

Hievon werden verständigt:

- 1.) - 2.) die Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910 Zwettl zu 9-N-8124/9,
- 3.) Herr Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach 24,
- 4.) Frau Gertraud Kargl, ebenda.

Bezirksgericht Allentsteig
am 14. 3. 1984

Franz Kreczek
Rechtspflager

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Bescheides der Geschäftsabteilung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl	
Eing.	15. MAZ. 1984
KZ.....	Blg..... St.....

13, 82

KZ

Q-N-5124/10

Big
St.

Gebührenfreier
Grundbuchsauszug

Zahl der Grundbuchseinlage: 442

Katastralgemeinde: **Schwarzenau**

Gerichtsbezirk:

A 1

Ordnungs- zahl	Grundstücks-		Ordnungs- zahl	Grundstücks-	
	nummer	bezeichnung		nummer	bezeichnung
	98/6	Wiese			
Ordnungs- zahl	Eintragung				
	30/82 A₂ Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl. 4.11.1981, 9-N-8124/4: die 22 auf Grdst. Nr. 98/6 und die 3 an der Grenze der Grdst. Nr. 98/6 und 808 stehenden Birken sind Naturdenkmal				

Zur Beachtung!

Für die Angabe der Benützungsart (früher Kulturgattung und Widmung) ist die Vermessungsbehörde zuständig. Es ist möglich, daß die in diesem Grundbuchsatzug enthaltenen Angaben über Kulturgattung oder Widmung nicht dem neuesten Katasterstand entsprechen.

Ord- nungs- zahl	Eintragung	
	B	
	832/78 not. Übergabsvertrag 1.12.1977: Eigentumsrecht einverleibt für: a) Siegfried Kargl, geb. 4.12.1946 b) Gertraud Kargl, geb. 9.7.1954	1/2 1/2

Ord- nungs- zahl	Eintragung	S	B
1	C 832/78 Not. Übergabsvertrag 1.12.1977 Belastungs- und Veräußerungsverbot gem. Absatz "Sechstens" des Vertrages zugunsten und auf Lebensdauer für Josef und Berta Kargl einverleibt.		
	Bezirksgericht Allentsteig - G.Abt., am 11.1.1982  Amtsrat BB Nr. 168/84 Amtliche Ergänzung: A.II. 208/84 Bescheid Bezirkshauptmannschaft Zwettl 30.1.1984, 9-N-8184/4 Naturdenkmalerklärung hinsichtlich 2 Birken auf Grdst.Nr.98/5 gelöscht. B- und C- Blatt unverändert. Bezirksgericht Allentsteig Grundbuch, am 18.3.1984  Amtsrat		

Tätigkeitsbericht der Bezirksstelle Allentsteig des Landesverbandes vom Roten Kreuz für Niederösterreich 1983

Die Bezirksstelle umfaßt derzeit

32 Ortsstellen

390 ausübende Mitglieder

223 Männer

86 Frauen

3 VW Sankraftwagen

690 Ausfahrten

34.955 Einsatzkilometer

1.711 freiwillige Helferstunden

Kurse

17 Sofortmaßnahmen am Unfallsort 192 Teilnehmer

2 Erste Hilfekurse 54 Teilnehmer

1 Sanitätshilfekurs 29 Teilnehmer

Blutspender 484 Konserven

Allentsteig: 117

Göpfritz: 124

Neupölla: 76

Echsenbach: 167

Altmaterialiensammlung:

Altpapier: 3 Sammlungen mit zus. 77.220 kg

Alttextilien: 1 Sammlung mit 12.580 kg

Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen

Zwischen 1. März und 30. September ist gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, in der freien Natur das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen **verboten**.

Übertretungen dieser Bestimmung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Zi. 20 des NÖ Naturschutzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Naturdenkmal „Birkenbaumreihen in Schwarzenau“ - teilweiser Widerruf

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 30. Jänner 1984, Kennz. 9-N-8124/9, wurde die Erklärung von zwei ehemals auf Parz. Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, stehenden Birken zum Naturdenkmal widerrufen.

Somit verbleiben auf diesem Grundstück **20 Birken** als Naturdenkmäler sowie **drei Stück** an der Grenze der Parz. Nr. 98/6 und 808.

Vorlage der Abschußpläne

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, **bis längstens 15. April** jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen **Abschußplan für Schalenwild** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Abschußplanes sind die durch Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmten **Formulare** zu verwenden, die bei der **Bezirkshauptmannschaft Zwettl**, I. Stock, Zimmer Nr. 120 (Tel. 02822/2461 DW. 41), aufliegen.

Jagdbare Tiere im Monat April 1984

Schwarzwild (Keiler, nichtführende Bache und Frischling), Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Rackelhahn, Marderhund und Waschbär.

Bis 15. April 1984

Ringel-, Turtel- und Türkentaube, Waldschnepfe

Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Juni 1983, Kennz. 9-J-8317/7, in Verbindung mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 7. 2. 1984, GZ. VI/4-271, wurde die Verpachtung der Genossenschaftsjagd Kirchberg/Wild im Wege des freien Übereinkommens an die **Jagdgesellschaft Kirchberg/Wild**, bestehend aus Herrn Johann Prager, Kirchberg/Wild Nr. 64, als Jagdleiter und Herrn Walter Hanser, Traiskirchen, Wienersdorfer Hauptstraße 53, als Mitglied für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1992 genehmigt.

Beeidetes und bestätigtes Jagdaufsichtsorgan

Über Antrag des Jagdleiters der Genossenschaftsjagden Loitzenreith und Moderberg, Herrn Adelher Hohenegger, Martinsberg Nr. 8, und der Jagdleiterin der Genossenschaftsjagd Kleingerungs, Frau Theresia Dudik, Martinsberg Nr. 8, wurde Herr **Jörg Leitzinger**, Martinsberg Nr. 8a, für die Genossenschaftsjagdgebiete Loitzenreith, Moderberg und Kleingerungs als Jagdaufseher beeidet und bestätigt.

Verkehrsschwerpunktprogramm für April 1984

Die NÖ Landesregierung hat für den Monat April 1984 als Schwerpunktprogramm das Thema

Halten und Parken, vor allem auf Freilandstraßen festgelegt.

Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 23-25 der Straßenverkehrsordnung 1960:

§ 23 Halten und Parken

- (1) Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die **beste Ausnutzung des vorhandenen Platzes** so aufzustellen, daß **kein Straßenbenützer gefährdet** und **kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert** wird.
- (2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten und Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2.500 kg aufgestellt werden.
- (2a) In **Wohnstraßen** ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- (3) Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer **Haus- oder Grundstückseinfahrt**, so hat er im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benutzen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.
- (3a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taximietwagengewerbes neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz gehalten werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Anton Hochleitner
Bürgerstraße 24
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-8124/12
-
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
-	Klein DW 236	15. Oktober 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der nördlichsten auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, stehende Birke zum Naturdenkmal. Somit verbleiben auf diesem Grundstück 3 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16. Juli 1992 festgestellt, daß die nördlichste der vier Birken auf Parz.Nr. 102/1, KG. Schwarzenau, dürr geworden und aufgrund seines Alters und der Trockenheit abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Schwarzenau
3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vort. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

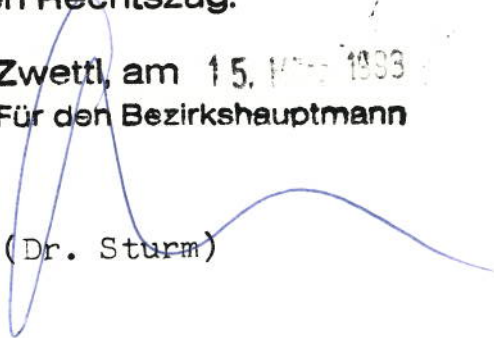

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/12

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 15. März 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13
(Abteilung B/2-C)
2. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24
3. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/16

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

21. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, stehende Birke (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) zum Naturdenkmal. Somit verbleiben an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, 2 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 29. Oktober 1992 festgestellt, daß jene Birke, welche sich entlang der LH 67 (ostseitig der LH 67 - 4. Birke von der Parzellengrenze 98/10 Richtung Norden) an der Grenze der Parz.Nr. 98/6 und 808, KG Schwarzenau, befindet, dürr geworden und abgestorben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

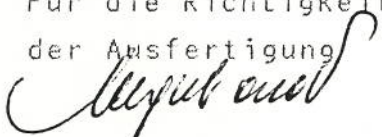
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
7. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



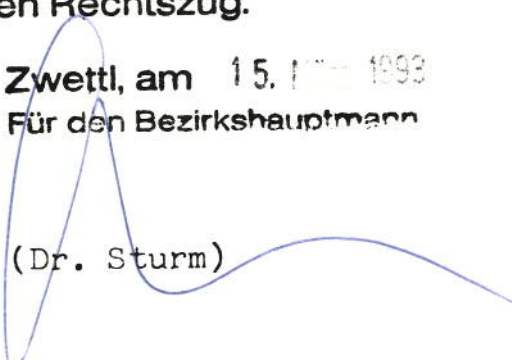
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/16

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 15. 11. 1993
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stalzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

2. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr. 24

Beilagen

9-N-8124/20

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum

17. März 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" - teilweiser

Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmal-
klärung von 2 Birken, welche auf der Parz.Nr. 98/6, KG
Schwarzenau, standen und durch Windeinwirkung umgeworfen wurden
(13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest). Somit
verbleiben auf diesem Grundstück 18 Birken als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege
der Natur, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Er-
klärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines
Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar-
stellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Er-
klärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das
geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am 31.1.1994 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 2 Bäume der Birkenbaumreihen in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen wurden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15.2.1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß 2 Birken (13. und 18. Birke gesehen von der LH 67 Richtung Südwest) auf der Parz.Nr. 98/6, KG. Schwarzenau, am 28.1.1994 durch Windeinwirkung umgeworfen wurden. Durch den Windbruch haben diese beiden Bäume ihre Funktion als Naturdenkmal verloren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
4. die Umweltschlichtung, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

5. das Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
6. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

anmug

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/20

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-200
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn ~~Franz Brunner~~ **Johann Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
6. Frau Rosina ~~Brunner~~ **Weixlbraun**, 3900 Schwarzenau, ~~Bürgerstraße 15~~ **Almstraße 2**
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/29

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
10.10.1995

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neupflanzungen vorgeschrieben die jedoch noch nicht durchgeführt wurden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 18 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 7 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 50 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die
Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baumbestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 363 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Hinweis

Die bereits mit den Bescheiden vom 23.9.1994, Zl.9-N-8124/25 und vom 22.11.1994, Zl.9-N-8124/28, vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen verlieren jedoch nicht ihre Gültigkeit.

Ergeht an

11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

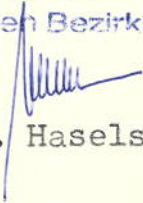
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/29

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 12. Dezember 1995

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. das Bundesland Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ, (Landesstraßenbau, Abteilung ST4), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Schwarzenau, 3900 Schwarzenau
3. Herrn Hermann Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
4. Frau Maria Lugus, 3900 Kleinreichenbach Nr.26
5. Herrn Johann Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
6. Frau Rosina Weixlbraun, 3900 Schwarzenau, Almstraße 2
7. Herrn Anton Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
8. Frau Franziska Hochleitner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 24
9. Herrn Siegfried Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24
10. Frau Gertraud Kargl, 3900 Kleinreichenbach Nr.24

9-N-8124/32

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
1. Juli 1997

Betrifft

Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau", Berichtigung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet worden. Die Naturdenkmalerklärung wurde hinsichtlich dieser Bäume aufgehoben und zum Teil Neubeplantungen durchgeführt werden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" derzeit aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Birken besteht:

1. Parzelle Nr.101/1, KG.Schwarzenau: 11 Bäume
2. Parzelle Nr.101/3, KG.Schwarzenau: 4 Bäume
3. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/3 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
4. Parzelle Nr.98/6, KG.Schwarzenau: 22 Bäume
5. Parzelle Nr.98/1, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
6. Parzelle Nr.102/1, KG.Schwarzenau: 3 Bäume
7. Parzelle Nr.808, KG.Schwarzenau: 9 Bäume
8. An der Grenze der Parzellen Nr.
98/6 und 808, KG.Schwarzenau: 2 Bäume
9. An der Grenze der Parzellen Nr.
101/1 und 808, KG.Schwarzenau: 1 Baum

Die "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" bestehen somit derzeit aus insgesamt 56 Bäumen die mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs.1 und 8 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Kennz.IX-3/3, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshaupt-

mannschaft Zwettl vom 4.11.1981, Kennz.9-N-8124/4, wurden die Birkenbaumreihen in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt. Anlässlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Birkenbaumreihen in Schwarzenau" durch den Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich dieser Birkenbaumreihen Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet wurden. Weiters wurden am 27.3.1997 die bescheidmäßig vorgeschriebenen Neupflanzungen von 6 Birken (4 Stück auf Parz. 98/6 und 2 Stück auf Parz. 808 je KG Schwarzenau) vorgenommen und mit Nummernplättchen versehen.

Somit wurde der im Spruch angeführte Baumbestand von 56 Birken festgestellt.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von 314 bis 369 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

11. die NO Umweltanwaltschaft, 1014 Wien Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnis an

12. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
13. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Hammer

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8124/32

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. September 1997

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)